

Laila Abdul-
Rahman,
Hannah Espín
Grau, Luise Klaus,
Tobias Singelnstein

Gewalt im Amt

Übermäßige
polizeiliche
Gewaltanwendung
und ihre
Aufarbeitung

Gewalt im Amt

Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau und Luise Klaus arbeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen im Forschungsprojekt KviAPol («Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen»). *Tobias Singelstein* ist Professor für Kriminologie und Strafrecht an der Goethe-Universität Frankfurt.

Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau,
Luise Klaus, Tobias Singelstein

Gewalt im Amt

Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung
und ihre Aufarbeitung

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Weitere Informationen zum Forschungsprojekt finden Sie auf der Projektwebsite <https://kviapol.uni-frankfurt.de>. Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 361231439.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>



Verwertung, die den Rahmen der CC BY-SA 4.0 Lizenz überschreitet, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig.

Die in diesem Werk enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Quellenangabe/Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

ISBN 978-3-593-51733-9 Print

ISBN 978-3-593-45438-2 E-Book (PDF)

DOI 10.12907/978-3-593-45438-2

Copyright © 2023. Alle Rechte bei Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main.

Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main.

Satz: le-tex xerif

Gesetzt aus der Alegreya

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein klimaneutrales Unternehmen (ID 15985–2104-1001).

Printed in Germany

www.campus.de

»Like a stone falling into water to create spreading ripples that may change the lines in the sand on a distant shore, violence transcends the moment of inflicted harm and comes to be inscribed into the structure of society itself.«

(Koloma Beck, 2011, S. 348)

Inhalt

Vorwort	11
1 Einleitung	13
1.1 Ausgangspunkte	13
1.2 Über Gewalt und polizeiliche Gewalt	16
1.3 Zu Konzept und Begriffen dieser Untersuchung	18
1.4 Zu diesem Buch	21
2 Forschungsstand zu übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung in Deutschland	23
2.1 Befunde aus amtlichen Statistiken	23
2.2 Empirische Studien und zivilgesellschaftliche Wissensproduktionen	25
2.3 Zusammenfassung	31
3 Methodisches Vorgehen	33
3.1 Quantitative Befragung von Betroffenen	33
3.2 Qualitative Expert*inneninterviews	45
3.3 Aussagekraft und Einschränkungen der Studie	64
4 Situationen, Formen und Folgen der Gewalt	67
4.1 Anlass und Geschehensablauf	67
4.2 Merkmale der Polizeibeamt*innen	75
4.3 Art und Häufigkeit der Gewaltanwendung	89
4.4 Folgen der Gewaltanwendung	96

4.5	Zusammenfassung	108
5	Interaktion und Eskalation	111
5.1	Kommunikation	114
5.2	Weigerung, Autoritätsbehauptung und Widerstandsbeamte .	128
5.3	Weitere Faktoren in der Interaktion	139
5.4	Eskalationsmoment aus Sicht der Betroffenen	160
5.5	Diskriminierungserfahrungen	176
5.6	Zusammenfassung	190
6	Bewertungen polizeilicher Gewaltanwendungen	195
6.1	Maßstäbe bei der Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen	196
6.2	Perspektiven bei der Bewertung	214
6.3	Bewertungen durch die Betroffenen	217
6.4	Bewertungen durch Polizeibeamt*innen	234
6.5	Bewertungen durch Staatsanwälte und Richter*innen	246
6.6	Zusammenfassung	252
7	Umgangsweisen von Polizeibeamt*innen und Betroffenen mit problematisierten Gewaltanwendungen	259
7.1	Polizeiliche Umgangsweisen	259
7.2	Umgangsweisen und Anzeigeverhalten der Betroffenen	287
7.3	Zusammenfassung	302
8	Strafjustizielle Aufarbeitung von Vorwürfen rechtswidriger Gewaltausübung	307
8.1	Einleitung und Ablauf von Strafverfahren	307
8.2	Rollen und Praxen der Institutionen im Ermittlungsverfahren	313
8.3	Vernehmungen von Polizeibeamt*innen im Ermittlungsverfahren	339
8.4	Besonderheiten der Beweislage	348
8.5	Staatsanwaltschaftliche Abschlussentscheidung im Ermittlungsverfahren	362

8.6	Hauptverfahren wegen Körperverletzung im Amt	369
8.7	Zusammenfassung	385
9	Verhältnis von Strafverfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und wegen Körperverletzung im Amt	393
9.1	Strafverfahren gegen Betroffene	394
9.2	Anzeigen und »Gegenanzeigen«	400
9.3	Praxen der Staatsanwaltschaften im Umgang mit gegenläufigen Strafverfahren	411
9.4	Zusammenfassung	416
10	Diskussion	419
10.1	Situationen und Interaktionen übermäßiger Gewalt	420
10.2	Bewertungen und Umgangsweisen: Definitionsmacht in Aktion	427
10.3	Strafjustizielle Bearbeitung als fortgesetzte Vereindeutigung	436
10.4	Funktionale Dominanz der Polizei	445
10.5	Ausblicke	449
Anhang	457
	Anhang I: Transkriptionsregeln	457
	Anhang II: Verletzungen der Befragten	459
	Anhang III: Faktorenanalysen der Items zum Verhalten der Beteiligten	460
Abbildungen	463
Tabellen	465
Literatur	467

Vorwort

Das vorliegende Buch fasst die Ergebnisse des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojekts »Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen: Viktimisierungsprozesse, Anzeigeverhalten, Dunkelfeldstruktur« zusammen. Das Projekt wurde seit 2018 an der Ruhr-Universität Bochum am Lehrstuhl für Kriminologie durchgeführt, im Jahr 2022 wechselte es an die Goethe-Universität Frankfurt a. M., wo es an der Professur für Kriminologie und Strafrecht angesiedelt ist.

Als wir im Jahr 2018 mit unserer Forschung begannen, waren übermäßige polizeiliche Gewaltanwendungen und ihre Aufarbeitung bereits verstärkt Gegenstand der öffentlichen Debatte. Das Projekt kam somit zur rechten Zeit, um die wissenschaftliche und die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit empirischen Befunden um eine Perspektive zu bereichern, die dort bislang unterbelichtet war: die der Betroffenen übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendungen.

Angesichts des großen öffentlichen Interesses an dem Thema haben wir in den Jahren 2019 und 2020 erste Ergebnisse des Projekts in zwei Zwischenberichten veröffentlicht.¹ Im Zuge dessen haben wir das Projekt und seine Befunde bereits bei vielfältigen Gelegenheiten, u.a. bei wissenschaftlichen Konferenzen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, wie etwa Betroffeneninitiativen, sowie Polizeibehörden und -hochschulen, präsentieren können.

Unser Dank gilt zunächst den 3.373 Betroffenen, die an unserer quantitativen Befragung teilgenommen und sich trotz ihrer teilweise sehr gravierenden Erfahrungen dazu entschlossen haben, sich noch einmal mit dem Erlebten auseinanderzusetzen und es für unsere Forschungszwecke in vie-

¹ Abdul-Rahman, Espin Grau, Klaus & Singelstein, 2020; Abdul-Rahman, Espin Grau & Singelstein, 2020a.

len Details zu schildern. Viele dieser Betroffenen hätten wir nicht ohne das Engagement von 1.669 Gatekeeper*innen erreichen können, die uns bei der Bekanntmachung der Befragung unterstützt haben. Ihnen allen danken wir für ihr Vertrauen und die tatkräftige Hilfe. Sehr dankbar sind wir auch den 63 Interviewpartner*innen aus Zivilgesellschaft, Polizei und Justiz, die sich trotz teilweise bestehender Hürden bereit erklärt haben, uns im persönlichen Gespräch ihre Erfahrungen und Eindrücke zu schildern. Ohne diese Vielzahl an Personen gäbe es diese Studie nicht.

Großer Dank gilt weiterhin den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats des Projekts, der uns in zahlreichen Treffen mit wertvollen Diskussionen und andauerndem Feedback sehr geholfen hat: Elisabeth Auchter-Mainz, Rafael Behr, Andreas Dickel, Carsten Dübbers, Martin Herrnkind, Daniela Hunold, Ulrich von Klinggräff, Philipp Krüger, Thomas Naplava, Stephanie Schmidt und Elena Zum-Bruch.

Für die tatkräftige Unterstützung während der gesamten Projektzeit bedanken wir uns insbesondere bei Benjamin Derin, sowohl für die inhaltlichen Ideen als auch für Layout und Grafikdesign. Ebenso danken wir Louisa Zech für ihre zahlreichen Rückmeldungen und Julia Habermann für ihre unermüdliche Unterstützung vor allem im Bereich der quantitativen Analysen sowie unserer ehemaligen Kollegin Nadine Drolshagen für ihre wertvolle Arbeit in der Konzeptionsphase des Projekts. Wir bedanken uns außerdem bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), die die unabhängige Durchführung dieses Projekts ermöglicht hat, und bei Catharina Heppner vom Campus Verlag für die hervorragende Betreuung.

Besonders bedanken möchten wir uns schließlich bei allen weiteren engagierten Kolleg*innen in Bochum und Frankfurt, die das Projekt mit Unterstützung in den unterschiedlichsten Formen und mit unzähligen kritischen Gedanken und Anmerkungen bereichert und vorangebracht haben: Jennifer Degner, Christopher Friedrich, Marius Garnhartner, Ricardo Gummert, Adriana Jinschek Jordano, Marius Kühne, Friederike Lorenz, Jennifer Martens, Malin Meffert, Johannes Niemz, Marie-Theres Piening, Jonas Reitz und Helene Spieles sowie Jana Buschmann, Lisa-Marie Kranz, Susanne Möbius und Marlene Stiller.

Frankfurt im März 2023

Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau, Luise Klaus und Tobias Singelstein

1 Einleitung

Polizeiliche Gewaltausübung wird in Deutschland zunehmend thematisiert und problematisiert: Wie sind konkrete Gewaltanwendungen durch die Polizei zu bewerten? Was sollen Polizeibeamt*innen dürfen? Welche problematischen Praxen und Strukturen gibt es möglicherweise? Die Ergebnisse unserer Forschung sollen dazu beitragen, diese gesellschaftlichen Debatten zu fundieren, indem sie insbesondere die Perspektive der Betroffenen solcher Gewaltausübungen einbringen und sichtbar machen.

1.1 Ausgangspunkte

Der Alltag polizeilicher Gewaltanwendung betrifft eine große Bandbreite an Situationen, Betroffenen und Schweregraden. Allerdings stehen einige Bereiche besonders im Fokus, wie z.B. Demonstrationen und Protestgeschehen. So wird etwa der G20-Gipfel im Jahr 2017 in Hamburg immer wieder als prominentes Beispiel für die fehlende Aufarbeitung übermäßiger polizeilicher Gewalt angeführt. Im Jahr 2021 gingen Beschwerden beim damaligen UN-Sonderberichterstatter für Folter, Nils Melzer, über Gewaltanwendungen durch Polizeibeamt*innen im Rahmen der sogenannten Corona-Proteste ein. Das Ergebnis von Melzers Untersuchung fiel deutlich aus: Er sei zutiefst besorgt über die Situation in Deutschland; insbesondere kritisierte er die »dysfunktionalen Befehls- und Kontrollstrukturen, die zwar auf dem Papier alle normativen und institutionellen Anforderungen erfüllen mögen, in

der Praxis aber nicht dazu in der Lage sind, amtlichem Machtmissbrauch effektiv zu begegnen« (Übers. d. Verf.).¹

Besondere Aufmerksamkeit ziehen Gewaltanwendungen durch Polizeibeamt*innen auf sich, wenn sie mit gravierenden oder sogar tödlichen Folgen verbunden sind. Im August 2022 löste der Fall des 16-jährigen Senegalesen Mohamed Lamine Dramé eine große öffentliche Debatte aus. Der Jugendliche war von Dortmunder Polizeibeamt*innen mit einer Maschinenpistole erschossen worden. Die Folge war eine Kontroverse darüber, welche Gewaltmittel durch Beamt*innen in welchen Situationen und in welchen Grenzen eingesetzt werden dürfen.² Im Januar 2020 wurde die 33-jährige Maria in Berlin von einem Polizeibeamten erschossen. Der Mitbewohner hatte die Polizei aufgrund häuslicher Gewalt gerufen. Der Fall verstärkte die Debatte über den polizeilichen Umgang mit psychisch erkrankten Personen.³ Zu den bekanntesten Fällen in Deutschland zählt der Tod von Oury Jalloh, der 2005 in einer Dessauer Polizeizelle verbrannte. Die bis heute gescheiterte Aufklärung des Falles offenbart die Dimensionen des institutionellen Problems der Aufklärung umstrittener polizeilicher Gewaltanwendungen wie unter einem Brennglas.⁴

Aktivistische Initiativen und Betroffenenvertretungen kritisieren bereits seit Jahrzehnten, dass polizeiliche Gewalt in Deutschland rassifizierte Personen besonders betreffe. Auch der UN-Sonderberichterstatter für Rassismus, Githu Muigai, hatte Deutschland bereits im Jahr 2009 dazu aufgefordert, insbesondere in der Polizei mehr gegen institutionellen Rassismus zu tun.⁵ In den vergangenen Jahren haben die Stimmen von Betroffenen verstärkt Gehör in der öffentlichen Debatte gefunden, insbesondere durch die auch in Deutschland erstarkende Black Lives Matter-Bewegung. Zufällig aufgedeckte polizeiliche Chatgruppen mit rechtsextremen Inhalten und nun vermehrt wahrgenommene Berichte über Racial Profiling setzten das Thema Rassis-

1 Mandate of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment (29.03.2022). AL DEU 2/2022. S. 9. <https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gld=27163> [02.03.2023].

2 <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/landtag-polizei-dortmund-schuesse-ermittlungen-100.html> [02.03.2023].

3 Joswig (2020), Ermittlungen eingestellt. <https://taz.de/Gedenkdemo-fuer-Maria-B/15695403/> [02.03.2023].

4 <https://initiativeouryjalloh.wordpress.com> [02.03.2023].

5 Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance, Githu Muigai. Addendum – Mission to Germany (22.02.2010). A/HRC/14/43/Add.2. S. 16.

mus in der Polizei auf die Agenda, was wir in unserem zweiten Zwischenbericht thematisiert haben (Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020).

Dass Racial Profiling immer wieder auch mit physischer Gewalt einhergeht, zeigt etwa ein Fall aus Bochum, bei dem im Jahr 2020 ein 16-Jähriger auf dem Weg zur Schule von Zivilpolizisten überwältigt wurde. Er wollte ihnen seine Personalien nicht geben, da er sie nicht als Polizeibeamte erkannte. Statt die Situation zu klären, brachten die Beamten ihn gewaltsam zu Boden. Sie hätten nach Drogendealenden gesucht, der Junge sei ihnen dabei verdächtig und gefährlich vorgekommen. Er war der Einzige auf dem Schulweg, der einen türkischen Migrationshintergrund hatte.⁶ Die besondere Betroffenheit marginalisierter Personen von (übermäßiger) polizeilicher Gewalt wurde in der Literatur immer wieder beschrieben und betrifft neben Rassismus auch Klassismus, Sexismus, Ableismus sowie weitere Formen von Diskriminierung und ihre Verschränkungen (z.B. Bruce-Jones, 2015; Keitzel & Belina, 2022; Loick, 2018; Thompson, 2018). In der öffentlichen Debatte finden diese Perspektiven zumeist wenig Gehör.

Betrachten wir die Gesellschaft in Deutschland insgesamt, so ist das Vertrauen in die Polizei hoch und es dominiert die Vorstellung vom »Freund und Helfer«. Je intensiver die Identifikation mit der deutschen, *weißen*⁷ Dominanzgesellschaft (Rommelspacher, 1998) ausfällt, desto stärker wird polizeiliches Handeln als legitim wahrgenommen (vgl. Abdul-Rahman, 2022). Polizeiliche Gewaltanwendung gilt insofern »als fundamental unbestritten« (Brodeur, 2002, S. 259). Fälle von übermäßiger polizeilicher Gewalt stellen einen irritierenden Bruch mit dieser dominanten Vorstellung dar. Die Betroffenen sind angesichts dessen in der Regel in ihrer Beschwerdemacht eingeschränkt, was durch ihre jeweilige gesellschaftliche Positioniertheit noch verstärkt werden kann. Trotz der zunehmenden gesellschaftlichen Debatte um übermäßige polizeiliche Gewalt werden in den meisten Fällen keine offiziellen Konsequenzen gezogen. Die medial verhandelten Fälle zeigen zudem nur einen kleinen Ausschnitt des Problems.

6 <https://www.bo-alternativ.de/2020/09/15/racial-profiling-und-polizeigewalt-in-bochum> [02.03.2023].

7 Die Bezeichnung »weiß« wird im Folgenden kursiv gesetzt, um sichtbar zu machen, dass es sich um eine rassifizierende Konstruktion und kein biologisches Kriterium handelt. »Schwarz« wird aus diesem Grund großgeschrieben (vgl. IDA e.V., 2020).

Vor diesem Hintergrund nimmt das vorliegende Buch, welches die Ergebnisse unseres Forschungsprojekts präsentiert, die Perspektive der Betroffenen auf Situationen übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendungen und deren Aufarbeitung in den Fokus. Dafür wurden 3.373 Personen zu ihren Erfahrungen mit polizeilicher Gewalt, die sie selbst als rechtswidrig einordneten, und ihren individuellen Umgangsweisen damit befragt. Im Anschluss daran haben wir Expert*inneninterviews mit Personen aus Polizei, Justiz und Zivilgesellschaft durchgeführt. Die Zusammenschau der erhobenen Daten ermöglicht aus verschiedenen Perspektiven eine Analyse von Situationen und Eskalationsdynamiken polizeilicher Gewalt, deren Bewertung und von strukturellen Problemen bei deren strafjustizieller Aufarbeitung.

1.2 Über Gewalt und polizeiliche Gewalt

Die Beschäftigung mit übermäßiger polizeilicher Gewalt und ihrer Aufarbeitung setzt zunächst eine Präzisierung des Gegenstands voraus. Gewalt kann auf einer gesellschaftlichen Mikro- oder Makroebene stattfinden und Wirkung entfalten. Wenn wir im Kontext unserer Forschung über polizeiliche Gewaltanwendungen sprechen, dann meinen wir physische Gewalt, die Polizeibeamt*innen während ihres Dienstes gegenüber anderen Personen ausüben. Es geht in dieser Studie also um interpersonale körperliche Gewalt auf der Mikroebene, die jedoch aufgrund der Amtsträger*innenschaft der Gewaltausübenden nicht ohne ihre institutionellen und strukturellen Bedingungen und Auswirkungen gedacht werden kann (Collins, 2011, S. 57 ff.; vgl. auch Koloma Beck, 2011). Ausgeklammert sind damit rein psychische oder (sonstige) verbale Formen der Gewalt. Gewalt verstehen wir dabei mit Koloma Beck als einen körperbezogenen, sozialen Prozess, der ein asymmetrisches Verhältnis zwischen (mindestens) zwei Personen produziert (2011, S. 349).

Gewalt ist keine ontologische Kategorie; eine Handlung wird vielmehr aus moralischen, ethischen oder normativen Erwägungen heraus als Gewalt bestimmt (vgl. Christ, 2017, S. 11; Koloma Beck, 2011, S. 351). Sie gilt in westlichen Gesellschaften primär »als Modernisierungsdefizit, als Handlungsweise von ›Rückständigen‹ oder ›Rückwärtsgewandten‹« (Koloma Beck, 2017, S. 16). Diese »ordnungsstörende« Dimension von Gewalt wird unterschieden von einer »ordnungsstiftenden« Funktion polizeilicher Ge-

waltanwendungen für die Gesellschaft (vgl. ebd., S. 17).⁸ Ob Gewalt als legitim oder illegitim verstanden wird, ist dabei kontingent und hängt von der Definitionsmacht derjenigen ab, die eine Handlung als Gewalt beschreiben. Entscheidend ist somit nicht nur die Frage, ob und wie Gewalt ausgeübt wird, sondern wer unter welchen Bedingungen legitimerweise Gewalt anwenden kann (vgl. Zuckerhut, 2010, S. 291).

Der Staat beansprucht für sich das »Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit« (Weber, 1926, S. 8), überträgt die Anwendungsbefugnis (*potestas*) dazu einzelnen Institutionen wie Polizei und Militär und legalisiert damit bestimmte Gewaltakte. Die Polizei ist infolgedessen eine der wenigen Institutionen, die (teils) legalisiert und legitimiert Gewalt anwenden darf. Jedoch ist diese Gewalt der Verfassung und dem einfachen Gesetz nach streng begrenzt und wird in dieser Begrenzung als »unmittelbarer Zwang« bezeichnet (vgl. Neuwald, 2022): Diese Gewalt darf nie um ihrer selbst willen eingesetzt werden, sondern nur, um eine andere polizeiliche Maßnahme wie etwa einen Platzverweis durchzusetzen. Der Gewalteininsatz ist zulässig, wenn er sich auf eine Rechtsgrundlage stützen kann, wenn kein anderes gleich effektives Mittel zur Durchsetzung zur Verfügung steht und wenn die Nachteile, die aus der Gewalt resultieren, noch in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Gewaltanwendung stehen. Da eine polizeiliche Gewaltanwendung in der Regel in die körperliche und seelische Unversehrtheit der jeweiligen Betroffenen eingreift, betrifft sie meist auch die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG. Insofern ist rechtlich ein strenger Maßstab zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit anzulegen. Ausdruck dessen ist das Prinzip der *ultima ratio*, wonach polizeiliche Gewalt nur als letztes Mittel zur Durchsetzung einer Maßnahme angewendet werden darf. Ein Überschreiten der Grenzen macht aus der eingehegten »*potestas*« einen Akt der »*violencia*«. Das Gesetz spielt insofern eine ambivalente Rolle: Es begrenzt die polizeiliche Gewaltausübung einerseits, gestattet sie aber zugleich in diesen Grenzen und verleiht der Polizei damit die besondere Befugnis zur Gewaltausübung.

In der Praxis gehört Gewalt zum Alltag der Polizei. Was vom Gesetz als Ausnahme formuliert wird, ist aus Sicht der anwendenden Beamt*innen normaler Teil ihrer Berufsausübung. Insofern ist die Tatsache der Gewalt-

8 Der Vorwurf, eine vermeintlich ordnungsstiftende Gewaltanwendung sei ordnungstörend – wie er im Begriff der »Polizeigewalt« mitschwingt – wird angesichts dessen häufig als Affront verstanden (vgl. Espín Grau und Klaus, 2022).

anwendung von deren rechtlicher und gesellschaftlicher Bewertung zu trennen. Die Frage nach Legalität und Legitimität ist erst auf einer weiteren Ebene zu klären (vgl. Brodeur, 2002, S. 261). Dabei erweist sich die recht theoretische rechtliche Trennung zwischen rechtmäßiger und rechtswidriger Gewalt im Alltag als sehr viel weniger klar. Behr bewertet sie sogar als künstlich: »Die illegitime Anwendung von Gewalt (violentia) wohnt auch der legitimen Gewaltanwendung (potestas) inne, bspw. als Gewaltexzess, also einem ›zu viel‹ einer an sich rechtmäßigen polizeilichen Handlung.« (2019a, S. 28). Zu differenzieren, inwiefern polizeiliche Gewalt angemessen oder unangemessen, verhältnismäßig oder übermäßig ist, »ist zwar schwierig, aber für die Polizei und die Bürger[*innen] [...] von elementarer Bedeutung« (Wiendieck et al., 2002, S. 37). Die elementare Bedeutung dieser Differenzierung resultiert aus der Grenzerfahrung, die eine Gewaltanwendung für die einzelnen Betroffenen darstellen kann, sowie aus der gesellschaftlichen Ächtung von Gewalt.

1.3 Zu Konzept und Begriffen dieser Untersuchung

Im Fokus der hiesigen Untersuchung stehen übermäßige polizeiliche Gewaltanwendungen. Hierunter verstehen wir solche Handlungen, die aus Perspektive der sie bewertenden Personen die Grenzen des Akzeptablen überschreiten. Dies fällt nicht zwangsläufig zusammen mit einer Bewertung der Gewalt als rechtswidrig, bedeutet aber, dass die Gewalt aus mindestens einer Perspektive als unangemessen problematisiert wird.

Die bisherige Betrachtung hat bereits gezeigt, dass die Unterscheidung polizeilicher Gewaltanwendungen in angemessene einerseits und übermäßige andererseits eine komplexe Bewertung und keine Rechenoperation mit einem eindeutigen Ergebnis ist. Als solche ist sie Gegenstand vermachteter Aushandlungs- und Definitionsprozesse, in denen verschiedene subjektiv geprägte Perspektiven miteinander ringen und sich eine Sichtweise durchsetzt, die auf diese Weise objektiviert wird. Nehmen mehrere Personen eine Bewertung einer polizeilichen Gewaltanwendung vor, können sie zum gleichen Ergebnis gelangen. Ebenso können sie aber den in Rede stehenden Fall unterschiedlich oder sogar gegensätzlich deuten und bewerten. So kann aus der Problematisierung einer Gewaltanwendung – etwa durch das Hinterfragen einer Maßnahme oder durch formelle wie informelle Beschwerden oder eine Anzeige – eine umstrittene Gewaltanwendung werden,

wenn die verschiedenen Beteiligten sich im Anschluss jeweils bemühen, ihre divergierenden Sichtweisen auf das Geschehen durchzusetzen.

Wenn man es streng betrachten will, sind die Kategorien *angemessene polizeiliche Gewaltanwendung* bzw. *übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung* angesichts dessen nur auf einer theoretisch-abstrakten Ebene klare Kategorien. In der Praxis werden sie immer erst durch die beschriebenen Aushandlungs- und Definitionsprozesse für den konkreten Fall hergestellt. Das Recht ist insofern nur ein Maßstab für die Bewertung polizeilicher Gewalt neben anderen. Herrnkind konstatiert in diesem Sinne, dass »[a]uch rechtsstaatlich legalisiertes Handeln [...] als extrem illegitim wahrgenommen werden [kann]. Und überwiegend von gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen hängt es ab, ob solcherart legales Handeln gesellschaftspolitisch Bestandskraft behält.« (2003, S. 148). Die wissenschaftliche Befassung mit übermäßiger polizeilicher Gewalt erfordert es angesichts dessen, diese Konstruktionsprozesse mit in den Blick zu nehmen. Um dem gerecht zu werden, haben wir in unserem Projekt problematisierte polizeiliche Gewaltanwendungen und die sie betreffenden Bewertungsprozesse aus den Perspektiven der verschiedenen Beteiligten und Beobachter*innen empirisch untersucht. Die dabei erhobenen Schilderungen und Einschätzungen spiegeln dementsprechend immer die subjektiv geprägte Perspektive der befragten bzw. interviewten Personen wider.

Für diese Vorgehensweise in der vorliegenden Untersuchung gibt es mehrere Gründe. Erstens ist das Recht zwar ein verbindlicher und als solcher bedeutsamer Maßstab zur Bewertung (auch) von polizeilichen Gewaltanwendungen in der Gesellschaft. Mit seinem Modus der binären Unterscheidung in rechtmäßig/rechtswidrig kann er die soziale Komplexität solcher Interaktionsgeschehen aber nur unvollkommen beschreiben. Insbesondere impliziert er eine klare Grenze zwischen erlaubten und verbotenen Handlungen, die sich in der Praxis oft nicht so klar bestimmen lässt. Gleichzeitig ist der rechtliche Maßstab nicht der einzige mögliche Maßstab zur Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen: Von Beteiligten und Beobachtenden können aus ihrer jeweiligen Perspektive heraus auch andere Bewertungskriterien herangezogen werden. Anschließend an Stoughton et al. (2020) zeigt unsere Untersuchung, dass, neben dem rechtlichen, ein gesellschaftlicher und ein polizeilicher Maßstab mit jeweils unterschiedlichen Bewertungsschwerpunkten existieren (s. Kapitel 6). Diese Unterschiedlichkeit der Betrachtungsweisen und ihre Hintergründe werden unsichtbar, wenn eine Bewertung nach dem rechtlichen Maßstab als allein

gültige verstanden wird. Das ist auch für die polizeiliche Praxis relevant, denn für »ein belastbares Berufsverständnis einer Bürger[*innen]polizei und einer Handhabung des Gewaltmonopols im Kontext seiner grundlegend Frieden stiftenden Funktion ist die Orientierung am Strafverfahren und an formellen Aspekten von Legalität unzureichend« (Schütte, 2014, S. 312).

Zweitens ist die gewählte Vorgehensweise auch deshalb unverzichtbar, weil die hiesige Untersuchung, wie bei kriminologischen Viktimisierungsstudien üblich, gerade die Perspektive der Betroffenen in den Mittelpunkt rückt. Im Rahmen des Projekts wurde erstmals eine groß angelegte quantitative Befragung von Betroffenen polizeilicher Gewaltanwendungen in Deutschland durchgeführt. Dabei kam es nicht darauf an, ob die erlebte Gewalt in einem Strafverfahren aufgearbeitet worden war oder nicht. Vielmehr sollten die Einschätzungen der Betroffenen im Zentrum stehen und gerade auch Erkenntnisse über das Dunkelfeld generiert werden, also über die Fälle, die den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt geworden sind. Die Bewertungen der Erfahrungen mit der Polizei wurden dementsprechend und notwendigerweise von den Betroffenen selbst vorgenommen. Aufgerufen an der Befragung teilzunehmen waren Personen, die aus ihrer Sicht rechtswidrige Gewalt erlebt hatten. Zu Beginn und im Verlauf der Befragung wurde mehrfach erläutert, was darunter zu verstehen ist. Die lai*innenhafte Bewertung der polizeilichen Gewaltanwendung als »nicht notwendig oder übertrieben« sollte außerdem in eigenen Worten begründet werden. Diese Begründungen sind ein Gegenstand der Forschung. Eine juristische Prüfung der einzelnen geschilderten Fälle durch das Forschungsteam ist nicht möglich und auch nicht das Ziel sozialwissenschaftlicher Forschung (ausführlich dazu Abdul-Rahman et al., 2019a; vgl. auch Lehne, 2008, S. 276).

Dies bedeutet drittens, dass unsere Untersuchung auch angesichts des damit beschriebenen Erkenntnisinteresses nicht nur rechtlich abschließend geprüfte und rechtskräftig festgestellte Sachverhalte in den Blick nehmen kann. Vielmehr sind die (auch) im Rahmen einer solchen rechtlichen Prüfung stattfindenden Definitionsprozesse gerade Gegenstand unserer Forschung. Welche Bewertung sich in Bezug auf eine konkrete Gewaltanwendung durchsetzt, wird hier als Ergebnis vermachteter Aushandlungsprozesse begriffen. Die polizeiliche Definitionsmacht wird dabei durch die Beschwerdemacht der Betroffenen begrenzt (vgl. Feest & Blankenburg, 1972). Für eine entsprechende Untersuchung ist es aber zwingend, nicht nur solche Fälle in den Blick zu nehmen, in denen der Definitionsprozess auf eine bestimmte Art und Weise ausgegangen ist. Andernfalls ließen

sich etwa Probleme und Defizite der strafjustiziellen Aufarbeitung gar nicht ermitteln und das Dunkelfeld nicht untersuchen.

Gegenstand der Untersuchung sind somit als übermäßig bewertete polizeiliche Gewaltanwendungen. In manchen Teilen der Untersuchung beziehen sich einzelne Ergebnisse darüber hinaus auf polizeiliche Gewaltausübung insgesamt, unabhängig von entsprechenden Bewertungen. Dies ist dann jeweils kenntlich gemacht. Mit diesem Ansatz, der gerade die zu beobachtenden Interaktionsgeschehen und die Differenzen bei der Deutung und Bewertung polizeilicher Gewalt in den Blick nimmt, schließt das Projekt an den Stand der US-Forschung zum Thema an (vgl. H. Meyer, 2021).

1.4 Zu diesem Buch

Seit dem Beginn des Forschungsprojekts im Jahr 2018 haben wir zwei Zwischenberichte veröffentlicht und unsere Ergebnisse in zahlreichen weiteren Publikationen mit unterschiedlichen Schwerpunkten verarbeitet. Das vorliegende Buch nimmt Bezug auf diese vorangegangenen Publikationen und vertieft verschiedene Aspekte. Vor allem aber werden im Folgenden bislang noch nicht bearbeitete Themenkomplexe untersucht, wie das spezifische Interaktionsgeschehen, polizeiliche Umgangsweisen mit dem Vorwurf einer Körperverletzung im Amt, Perspektivendiskrepanzen bei der Bewertung polizeilicher Gewalt und die strafjustizielle Bearbeitung einschlägiger Vorwürfe. Damit ist nun ein wesentlicher Teil der von uns im Rahmen des Projekts erhobenen Daten ausgewertet und so eine breite Basis für die empirische Polizeiforschung gelegt, um sich tiefergehend mit spezifischen Aspekten solcher polizeilichen Gewaltanwendungen zu befassen.

Zu Beginn dieses Buchs stellen wir in Kapitel 2 den Forschungsstand zu (übermäßiger) polizeilicher Gewalt und ihrer Aufarbeitung in Deutschland dar und erläutern in Kapitel 3 Forschungsdesign und methodisches Vorgehen des Projekts. In den folgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der Betroffenenbefragung mit den Erkenntnissen aus den qualitativen Expert*inneninterviews zusammengebracht und analysiert. Dabei geht die Analyse in drei Schritten vor: Zunächst werden Situationen polizeilicher Gewaltanwendung als dynamische Interaktionsgeschehen untersucht (Kapitel 4 und 5), anschließend geht es um die verschiedenen Perspektiven auf und Umgangsweisen mit diesen Geschehen (Kapitel 6 und 7). Schließlich wird die strafjustizielle Aufarbeitung übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendungen un-

tersucht (Kapitel 8 und 9). In Kapitel 10 werden die Befunde aus diesen Abschnitten zusammengeführt und diskutiert.

Die untersuchten Interaktionsgeschehen, ihre Bewertung und Bearbeitung lassen sich nur angemessen erfassen und entschlüsseln, wenn die unterschiedlichen Perspektiven der verschiedenen beteiligten Akteur*innen auf übermäßige polizeiliche Gewaltanwendungen zusammengebracht und einbezogen werden. Diese Perspektiven der Akteur*innen sind nicht als neutrale, objektive Darstellungen einschlägiger Geschehen und ihrer Probleme zu verstehen. Vielmehr handelt es sich um subjektive Sichtweisen, die durch die individuellen Erfahrungen und die Rolle der jeweiligen Beteiligten in der Situation und bei der Bewertung einschlägiger Konfliktsituationen geprägt sind. Dies gilt für die Betroffenen übermäßiger polizeilicher Gewalt nicht anders als für Polizeibeamt*innen, Staatsanwält*innen sowie Richter*innen und muss bei der Auswertung der Daten berücksichtigt werden. Dies ist jedoch kein Defizit, sondern im Gegenteil eine Stärke der vorliegenden Untersuchung. Schließlich ist eine »neutrale, nichtperspektivische Sicht« auf das Thema wie auch allgemein geradezu ausgeschlossen: »Der Ort der Wahrheit ist [...] nicht die Art, wie die Dinge ohne perspektivische Verzerrung ›an sich wirklich sind‹, sondern der Spalt oder Übergang, der die Perspektiven voneinander trennt, [...] der die beiden Sichtweisen grundlegend inkommensurabel macht.« (Žižek, 2020, S. 72).

Auf diese Weise wird ein Feld sichtbar, das durchgehend von einer strukturellen Dominanz der Polizei gekennzeichnet ist: in den Interaktionsgeschehen selbst, die von den Beamt*innen dominiert werden; bei der Bewertung als vermachtetem Aushandlungsprozess, in dem sich die Kraft der polizeilichen Definitionsmacht zeigt; sowie in der strafjustiziellen Aufarbeitung, die vom institutionellen Näheverhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft geprägt ist und überwiegend die polizeiliche Deutung umstrittener Geschehensabläufe perpetuiert. Umgekehrt erweisen sich Position und Beschwerdemacht der Betroffenen in allen drei Bereichen als unterlegen. So vollzieht sich eine *Vereinseitigung* polizeilicher Gewalt, die Prozessen des Hinterfragens strukturell entzogen ist.

2 Forschungsstand zu übermäßiger polizeilicher Gewaltanwendung in Deutschland

International existieren umfangreiche empirische Forschungen zu (übermäßiger) polizeilicher Gewaltanwendung (etwa Alpert & Dunham, 2004; Alpert & MacDonald, 2001; Geller & Toch, 1996; Hine et al., 2018; Jobard, 2007; Klahm et al., 2011; Lersch & Mieczkowski, 2005; Paoline et al., 2021; Paoline & Terrill, 2011; Prenzler et al., 2013; Stoughton et al., 2020; Terrill, 2005). Auch wenn sich die Fragen und Problemlagen in diesem Kontext weltweit ähneln, so lassen sich doch empirische Befunde zu den USA und anderen Ländern aufgrund unterschiedlicher politischer, rechtlicher, sozialer und institutioneller Rahmenbedingungen polizeilichen Handelns nur eingeschränkt auf die deutsche Situation übertragen. Der Fokus dieses Kapitels liegt daher darauf, einen Überblick über den Forschungsstand in Deutschland zu geben.

2.1 Befunde aus amtlichen Statistiken

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) registrierte im Jahr 2021 die Einleitung von 2.084 Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) in Deutschland (Bundeskriminalamt, 2022). Während die Statistik bis 2019 einen Rückgang an Anzeigen verzeichnete, ist die Anzahl erfasster Fälle seit 2020 wieder deutlich angestiegen (vgl. Abbildung 1). Zu beachten bleibt, dass an dieser Stelle auch Körperverletzungen durch andere Amtsträger*innen (z.B. Lehrer*innen oder andere im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen) erfasst werden, eine gesonderte Auswertung nur für die Polizei existiert hier nicht.

Demgegenüber weist die Staatsanwaltschaftsstatistik die Erledigung von Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen rechtswidri-

ger Gewaltausübung und Aussetzung seit dem Jahr 2009 in Sachgebiet 53 gesondert aus. Im Jahr 2021 wurden danach 2.790 einschlägige Ermittlungsverfahren von den Staatsanwaltschaften erledigt.¹ Auch hier ist seit 2018 ein Anstieg zu verzeichnen.² Diese Statistik zeigt außerdem die besondere Erledigungsstruktur bei solchen Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamt*innen. Sie ist gekennzeichnet durch eine weit überdurchschnittliche Einstellungsquote und durch eine äußerst niedrige Anklagequote von 2% (Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein, 2020a; vgl. auch Singelstein, 2014). Die genaue Darstellung der Erledigungsstruktur sowie die Analyse der Gründe dafür erfolgen in Kapitel 8.5.

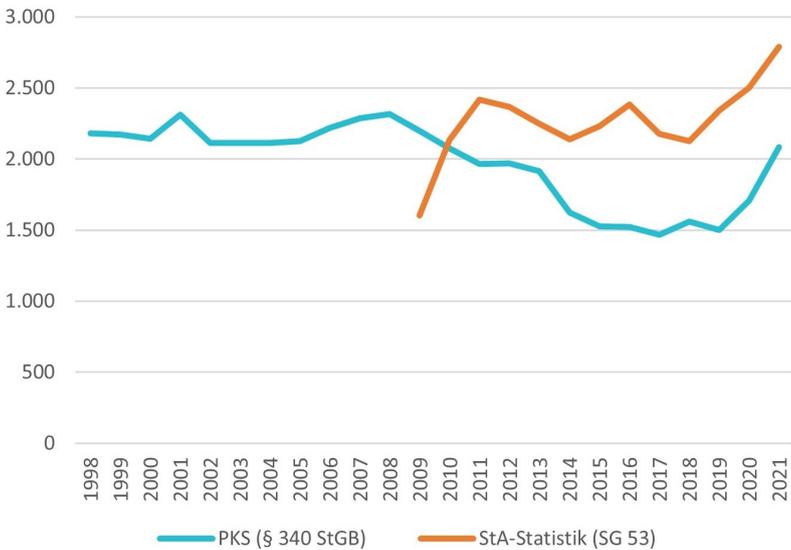


Abbildung 1: Verfahren wegen Körperverletzung im Amt nach der PKS und Verfahren gegen Polizeibeamt*innen wegen rechtswidriger Gewaltausübung nach der StA-Statistik

Quelle: Bundeskriminalamt (2022); Statistisches Bundesamt (StA-Statistik, Sachgebiet 53); eigene Darstellung³

1 Sachgebiet 53 ist unveröffentlicht, kann aber beim Statistischen Bundesamt angefordert werden.

2 Die Diskrepanz zwischen PKS und Staatsanwaltschaftsstatistik ist auf unterschiedliche Inhalte und Arten der Erfassung zurückzuführen (vgl. auch Abdul-Rahman, Espín Grau & Singelstein, 2020a, S. 78).

3 Soweit nicht abweichend gekennzeichnet, handelt es sich bei allen folgenden Abbildungen und Tabellen um eigene Darstellungen unserer Forschungsergebnisse.

Gemein ist beiden Statistiken, dass sie lediglich das sogenannte Hellfeld abbilden, also jene Fälle, die zur Anzeige gebracht oder den Strafverfolgungsbehörden auf andere Weise bekannt werden. Die Statistiken dokumentieren somit allein, was bei der jeweiligen staatlichen Institution an Verfahren aufläuft und wie die Strafverfolgungsbehörden mit diesen Verfahren umgehen (Derin & Singelstein, 2019; Kant, 2000; Singelstein, 2014). Aktenanalysen zum Hellfeld existieren aus Bayern (Luff et al., 2018) sowie aus dem Saarland (Schlun, 2018). Während die Forschungsstelle des Landeskriminalamts Bayern keine Hinweise auf strukturelle Gründe für die hohen Einstellungsquoten finden konnte, stellte Schlun für das Saarland fest, dass zwar keine offensichtlichen Rechtsbrüche vorlägen, jedoch durchaus problematische Praxen bei den Staatsanwaltschaften ersichtlich seien. Dazu gehörten etwa ausgelassene Vernehmungen von Betroffenen oder Beschuldigten (vgl. ebd., S. 106).

2.2 Empirische Studien und zivilgesellschaftliche Wissensproduktionen

Vorfälle, die nicht zur Anzeige gebracht und den Strafverfolgungsbehörden auch nicht auf andere Weise bekannt werden, tauchen in den amtlichen Statistiken nicht auf und verbleiben daher im sogenannten Dunkelfeld. Untersuchungen zum Dunkelfeld bzw. zum Gesamtaufkommen strafbarer polizeilicher Gewaltausübung lassen sich für Deutschland bislang nur vereinzelt finden. Einerseits nehmen die zum Thema polizeiliche Gewaltausübung vorliegenden Arbeiten nur zum Teil gerade übermäßige Gewaltanwendungen in den Blick; oftmals geht es um Gewaltanwendungen durch die Polizei in einem weiteren Sinne, ohne die Frage der Bewertung polizeilicher Gewalt genauer zu konzeptualisieren. Andererseits haben die meisten Studien einen weiteren Fokus und betrachten Gewalthandlungen neben anderen Formen polizeilichen Handelns. Im Folgenden werden zentrale und für das hier verfolgte Forschungsinteresse relevante Ergebnisse einzelner Untersuchungen zum Bereich der (übermäßigen) Gewaltanwendung durch Polizeibeamt*innen dargestellt. Dabei wird insbesondere deutlich, dass die Betroffenenperspektive bisher unterbelichtet geblieben ist.

Maibach (1996) konnte mittels qualitativer Interviews mit Polizeibeamt*innen Anzeichen einer fest etablierten Kultur nicht legitimer Gewalt

identifizieren. Die Studie untersuchte vorrangig individuelle Faktoren. Am Beginn ihrer Laufbahn beschrieben Polizeibeamt*innen darin den auch heute noch häufig thematisierten »Praxisschock«, der durch Konfrontation des polizeilichen Anspruchs an die eigene Macht- und Autoritätsposition und praktische Probleme bei dessen Durchsetzung zustande komme. Als Gründe für berichtete Übergriffe auf Bürger*innen wurden u.a. (privater) Stress, gruppendynamische Prozesse, Angst vor dem und Wut auf das »polizeiliche Gegenüber«, Frustration, mangelnde Kommunikationsfähigkeit oder Empathie und die Polizei als nach außen geschlossene Organisation genannt (ebd., S. 191).

Ebenfalls die polizeiliche Sichtweise fokussierten Wiendieck et al. (2002) in einer Studie, welche die berufsaltäglichen Erfahrungen von Polizeibeamt*innen einer Kölner Polizeiinspektion mittels Gruppen- und Einzelinterviews sowie Fragebögen untersuchte. Dabei zeigten sich auf polizeilicher Seite Schwierigkeiten in der Differenzierung zwischen angemessenen und unangemessenen Umgangsweisen mit Bürger*innen. 28% der befragten Polizeibeamt*innen gaben an, dass ihnen das Verhalten von Kolleg*innen schon einmal zu weit gegangen sei. 29% der Befragten mussten sich demnach bei einer Gewaltanwendung schon einmal »bewusst bremsen«, 62% der Befragten kannten das Gefühl, dass ihre Geduld durch den Bürger*innenkontakt bis auf das Äußerste strapaziert wurde und 23% der Befragten gaben an, dass sie ihren Ermessensspielraum schon einmal unnötigerweise voll ausgeschöpft hätten (ebd., S. 37). Für das Überschreiten der Grenze zwischen legitimer und illegitimer Gewaltanwendung seien insbesondere situative Faktoren relevant (ebd., S. 38). Genauere Aussagen über Häufigkeit oder Intensität polizeilichen Fehlverhaltens ließen sich aufgrund der Datengrundlage dieser Untersuchung nicht treffen (ebd., S. 41). Dübbers (2015) wiederholte die Befragung 2011 und kam zu ähnlichen Ergebnissen, konstatierte dabei aber eine polizeikulturelle Entwicklung hin zu mehr Bürger*innennähe.

Bestätigt wurden solche Befunde auch von Behrendes (2003). Er beschrieb anhand seiner eigenen Berufserfahrungen als Polizeibeamter sowie verschiedener Forschungsarbeiten, dass für polizeiliche Übergriffe meist persönliche Fehleinschätzungen und Überforderungen im situativen Eskalationsprozess ursächlich seien. Es sei zu vermuten, dass die meisten Streifenpolizist*innen und Angehörigen von »geschlossenen Einheiten« bei einem Einsatz schon einmal die Grenzen der Zwangsanwendung überzogen hätten (ebd., S. 174). Entsprechend gebe es innerhalb der Polizei ein gewis-

ses Verständnis für solche Grenzüberschreitungen von Kolleg*innen (ebd., S. 175).

In einer repräsentativen quantitativen Befragung der niedersächsischen Polizei ging es um die Frage, wie sich Übergriffsintentionen in der Polizei erklären ließen (Bosold, 2006). Diese setzten sich danach zusammen aus individueller Einstellung zu einer Situation (Bewertung des Übergriffs), Normüberzeugung und empfundener Verhaltenskontrolle (ebd., S. 104 ff.). Zudem wurde abgefragt, wie häufig die Polizeibeamt*innen in den letzten 12 Monaten Gewalt angewendet hatten. Bei der Frage nach der Prävalenz wurde nicht nach rechtmäßiger oder rechtswidriger Gewalt unterschieden. 67% der Beamt*innen gaben an, im relevanten Zeitraum selbst Gewalt angewendet zu haben, 22% hatten Waffengewalt eingesetzt oder angedroht, diese einzusetzen (ebd., S. 122). Ältere Beamt*innen gaben seltener an, von Gewalt Gebrauch zu machen (ebd., S. 120). Als stärkster Prädiktor für die Gewaltanwendung stellte sich die Punitivität des*der einzelnen Beamt*in heraus sowie eine offensive Gewalthaltung (ebd., S. 130). Auch diese Befragung fokussierte die polizeiliche Perspektive und individuelle Risikofaktoren.

Zu nennen sind auch die auf ethnographischen Beobachtungen und Interviews innerhalb der Polizei beruhenden Arbeiten von Behr (z.B. 2006, 2008, 2014, 2019b, 2020). Diese ermöglichten tiefgehende Einblicke in die polizeilichen Kulturen und untersuchten auch das Verhältnis der Polizei zu Gewalt näher. Dabei prägte Behr für Deutschland den Begriff der Cop Culture, welcher problematische, oft männlich geprägte Strukturen, Einstellungen und Sichtweisen innerhalb der Polizei beschreibt, die als gewaltaffin und eher autoritär gelten. Problematisch sei, dass es an Strukturen mangelte, um (gewaltvolles) Fehlverhalten aufzuarbeiten, dass Polizeibeamt*innen überwiegend nicht gegen Kolleg*innen aussagten und Fehlverhalten deckten (Behr, 2009). Ähnliches thematisierten auch Herrnkind (2003, 2004) und zuletzt Seidensticker (2019, 2021).

Feltes et al. (2007) führten in sieben Bundesländern Fokusgruppeninterviews mit Polizeibeamt*innen zum Thema Gewaltanwendungen durch, welche persönliche und kulturelle Rechtfertigungsmuster der Polizeibeamt*innen untersuchen sollten. Eskalationsangst und Autoritätserhalt wurden als ursächliche Gründe für polizeiliche Gewaltanwendungen identifiziert. Als rechtfertigende Momente fungierten der Angriff auf die Autorität des Staats, mangelnder Respekt gegenüber der Polizei sowie der Angriff auf die eigene Person (ebd., S. 301). Deutlich werde, dass bei zunehmender Eskalation die

rechtliche Grenze des Handelns verwische (ebd., S. 294). Die Herstellung der Kontrolle über eine Person oder Situation legitimierte dabei für viele Polizeibeamt*innen auch die übermäßige Anwendung von Gewalt. Zugleich würden nur wenige Polizeibeamt*innen Fehlverhalten von Kolleg*innen anzeigen (Klukkert et al., 2009, S. 185).

Die Befunde von Hunold (2011) aus ethnographischen Beobachtungen von Interaktionen zwischen Polizeibediensteten und Jugendlichen zeigten, dass polizeiliche Legitimierungsstrategien bei Zwangsanwendungen sich weniger auf Rechtsbrüche als auf Verhaltensweisen bezogen, die die polizeiliche Autorität in Frage stellten (ebd., S. 182). Sie verwiesen zudem auf diskriminierende polizeiliche Gewaltanwendungen gegenüber migrantisierten Jugendlichen. Dabei betonte Hunold die Relevanz von Sozialräumen für die polizeiliche (Gewalt-)Praxis. Auf diesen Aspekt gehen auch die Untersuchungen von Dangelmaier und Brauer (2020) sowie Hunold et al. (2021) ein.

Reuter (2014) stützte ihre Untersuchungen ebenfalls auf teilnehmende Beobachtungen innerhalb der Polizei. Dabei identifizierte sie eskalationsbegünstigende Faktoren wie Persönlichkeitsmerkmale, Mimik, Gestik, (non-)verbale Kommunikation und interaktives Konflikthandeln der Polizeibeamt*innen (ebd., S. 54). Eine konkrete Anwendung von physischer Gewalt, unabhängig von der Frage, ob diese als übermäßig bewertet wurde, konnte jedoch nur bei zwei Einsätzen beobachtet werden (ebd., S. 77).

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen untersuchte polizeiliche Gewaltanwendungen mittels einer quantitativen Befragung von Polizeibeamt*innen in Niedersachsen (Ellrich & Baier, 2015). In 0,4% der erfragten polizeilichen Einsätze wurde danach Gewalt ausgeübt, obwohl keine situativen Risikomerkmale vorlagen (ebd., S. 38). Auf die Personenmerkmale der Polizeibeamt*innen bezogen wurde festgestellt, dass vor allem männliche und risikofreudige Beamte Gewalt anwendeten (ebd., S. 40). Zudem wurde die Wohnbevölkerung Niedersachsens zu ihren Erfahrungen mit polizeilichen Gewaltanwendungen befragt: 0,5% hatten demnach physische Gewalt durch Polizeibeamt*innen erfahren (ebd., S. 31). Die Anzeigebereitschaft sei mit 17% niedriger als bei Körperverletzungsdelikten im Allgemeinen (ebd., S. 39).

Des Weiteren führte Tränkle (2015, 2017) Interviews mit Polizeibeamt*innen aus Baden-Württemberg, in denen es eigentlich um Widerstand gegen Vollstreckungsbeamt*innen durch Bürger*innen ging. Dabei kristallisierte sich jedoch auch heraus, dass mit dem Begriff »Widerstandsbeamter« in der

Polizei solche Beamt*innen gemeint seien, die durch ihr Auftreten und ihre mangelnden Fähigkeiten zur Deeskalation häufig Gewalt provozierten und auch selbst schneller Gewalt anwendeten.

Eine aktuelle ethnographische Untersuchung von Schmidt (2022) beleuchtet außerdem die Bedeutung von Emotionen, insbesondere Wut, für die Ausübung des Polizeiberufs. Schmidt zeigt darin auf, dass Polizeibeamt*innen einerseits als professionelle Gewaltanwendende versuchen, Affekte wie Wut, Frustration und Ärger nicht handlungsbestimmend werden zu lassen; dies werde als unprofessionell angesehen (ebd., S. 274 ff.). Professionelle Gewaltarbeit bedürfe auch immer einer moralisch-normativen Legitimation, die insbesondere in der Gewalt des Gegenübers verortet werde. Polizeiliche Gewalt werde somit überwiegend als Reaktion geframed (ebd., S. 281 f.). Maßnahmen könnten den Polizeibeamt*innen aber auch »entgleiten«, was nicht immer bedeuten müsse, schwere Gewalt anzuwenden (ebd., S. 288). Durch Polizeibeamt*innen wurde beschrieben, wie Wut dazu führe, sich nicht mehr im Griff zu haben (ebd., S. 287 ff.). Schmidt konstatiert, dass es »[...] für die Polizist:innen in einer Institution, die auf die Rechtmäßigkeit ihrer Gewalthandlungen angewiesen ist, als folgerichtig [erscheint, überzogene polizeiliche Gewalt als eine Ausnahme darzustellen]. Vor allem deshalb, weil sich die Polizist:innen darüber einig waren, dass es immer passieren kann, dass eine (rechtmäßige) polizeiliche Maßnahme entgleitet und sie nicht immer mächtig sind, dies zu verhindern oder darauf adäquat zu reagieren.« (ebd., S. 289). Daran zeige sich einerseits die Kontingenz übermäßiger Gewalt im polizeilichen Alltag sowie andererseits die Notwendigkeit, diese konstant als Ausnahme zu klassifizieren.

Neben solchen Untersuchungen, die einen spezifischen Blick auf polizeiliche Gewaltanwendungen werfen, besteht ein breiterer Forschungsstand zu besonders konflikträchtigen Einsatzsituationen insbesondere bei Demonstrationen (Hunold et al., 2018; Malthaner et al., 2018; Nassauer, 2019; Schmalzl, 2011; Sturm & Ellinghaus, 2002; Ullrich, 2018) und Fußballspielen (Barczak, 2014; Feltes, 2010, 2013; Kruszynski, 2016). Zudem existieren einige kritische theoretische Abhandlungen und Sammelbände zu polizeilicher Gewaltanwendung in Deutschland, die sich grundlegend mit der Polizei und ihrem Verhältnis zu Gewalt auseinandersetzen (Herrnkind & Scheerer, 2003; Loick, 2018; Pichl, 2014).

Studien mit Fokus auf den Zusammenhang zwischen polizeilicher Gewaltanwendung und Rassismus stellen in Deutschland weitestgehend noch eine Leerstelle in der empirischen Forschung dar (vgl. Jacobsen &

Bergmann, 2021, S. 50). International, insbesondere für die USA, verweisen zahlreiche Studien auf einen solchen Zusammenhang (Costanza & Helms, 2019; Desmond et al., 2016; Dottolo & Stewart, 2008; Hadden et al., 2016; Kahn, 2017; Lautenschlager & Omori, 2018; Paoline et al., 2016; Remster et al., 2022; B. W. Smith & Holmes, 2014; Tolliver et al., 2016). Eine Ausnahme für Deutschland bilden die Fallstudien von Bruce-Jones (2015), welche intersektionale Einflussfaktoren auf polizeiliche Gewaltausübung analysieren, sowie die Arbeiten von Thompson (2018; El-Tayeb & Thompson, 2019), die Polizei und polizeiliche Gewaltanwendungen aus einer postkolonialen Perspektive betrachten. Außerdem gab ein Drittel der im Afrozensus (Aikins et al., 2021) befragten 1.945 Personen, die sich als Schwarz, afrikanisch oder afrodiasporisch identifizierten, an, schon einmal von polizeilicher Gewalt in Deutschland betroffen worden zu sein (ebd., S. 120). Auch unser Projekt, dessen Ergebnisse hier präsentiert werden, hat sich bereits mit Fragen von Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltanwendung beschäftigt (Abdul-Rahman, Espín Grau, Klaus & Singelstein, 2020). Seit der öffentlichen Debatte um Polizei und Rassismus in Deutschland in den vergangenen Jahren sind verschiedene Untersuchungen entstanden, die sich u.a. mit problematischen Einstellungen bzw. diskriminierenden Praxen in der Polizei befassen. Darunter befinden sich etwa die Polizeistudie des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport (2020), die Studie »Polizeipraxis zwischen staatlichem Auftrag und öffentlicher Kritik« in Niedersachsen (Jacobsen et al., 2021), die bundesweite Studie »Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten (MeGaVo)« (Schiemann, 2022), das Forschungsprojekt »Demokratiebezogene Einstellungen und Werthaltungen innerhalb der Polizei Hamburg (DeWePol)« (Kemme et al., 2022), die rheinland-pfälzische Studie »Innere Sicherheit und Demokratische Resilienz (INSIDER)« sowie die »Berliner Polizeistudie« (Howe et al., 2022) und einige Teilprojekte der vom Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) koordinierten Studie »Institutionen und Rassismus (InRa)«. Es wird sich zeigen, inwiefern diese Studien Erkenntnisse auch zum Thema Gewalt durch Polizeibeamt*innen liefern können.

Neben akademischen Quellen sind zivilgesellschaftliche und aktivistische Wissensproduktionen für die Thematik von besonderer Bedeutung. Die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) analysierte Fälle diskriminierenden Polizeihandelns in Berlin für den Zeitraum von 2000 bis 2010, wonach 54 der 70 dokumentierten Schilderungen auf über-

mäßige Gewaltanwendungen durch Polizeibeamt*innen schließen lassen (ebd., 2010, S. 9). Die Betroffenen seien besonders vulnerabel, bspw. wegen tatsächlicher oder angenommener nicht-deutscher Herkunft, der Zuordnung zu einem kriminalisierten und stigmatisierten Milieu, unsicherem Aufenthaltsstatus und psychischen Erkrankungen. Übermäßige Gewaltanwendungen durch Berliner Polizeibedienstete seien im Ergebnis keine Einzelfälle (ebd., S. 13). Darüber hinaus wurde eine Chronik von als rassistisch motiviert bezeichneten Polizeivorfällen für Berlin in den Jahren 2000 bis 2018 erstellt, die zahlreiche Fälle von Gewaltanwendungen beinhaltet (KOP, 2018). Als weitere dokumentarisch und intervenierend tätige Gruppen und Initiativen zu nennen sind *Death in Custody*, *Go film the Police*, Bürger*innen beobachten die Polizei und verschiedene Copwatch-Gruppen sowie Bündnisse, die sich nach Todesfällen von *People of Color* durch die Polizei gründeten (Initiative in Gedenken an Oury Jalloh, Initiative Christy Schwundek, Initiative Gerechtigkeit für Adel, Bündnis in Erinnerung an Qosay, Gerechtigkeit für Hussam Fadl, Initiative Aman Alizada und weitere). Durch die Menschenrechtsorganisation Amnesty International wurden wiederholt Informationen zu Misshandlungen durch Polizeibeamt*innen zusammengestellt und Einzelfälle aufgearbeitet (Amnesty International, 1994, 2004, 2010). Diese Darstellungen wiesen darauf hin, dass polizeiliche Gewaltkompetenzen in zahlreichen Fällen menschenrechtswidrig ausgeübt würden und die nachträgliche strafjustizielle Bearbeitung dieser Fälle durch besondere Beweisschwierigkeiten geprägt sei.

2.3 Zusammenfassung

Betrachtet man den Forschungsstand zum Phänomenbereich der übermäßigen Gewaltausübung durch Polizeibeamt*innen im Hinblick auf Erkenntnisse zum Dunkelfeld bzw. zum Gesamtaufkommen, so wird deutlich, dass hierzu für Deutschland kaum empirische Daten vorliegen. H. Meyer (2021) hält in der Vorausschau auf weitere Forschung zu polizeilicher Gewaltanwendung in Deutschland eine Anlehnung an die US-amerikanische Forschung für vielversprechend. Angesichts der dortigen Erkenntnisse sei insbesondere eine Einbeziehung der Einflüsse von Rassismus und Raum sowie ein stärkerer Fokus auf das Interaktionsgeschehen naheliegend. Zielführend sei ein »integrative[r] Ansatz der use of force Forschung, der erstens die dichotome Unterscheidung zwischen rechtmäßigen und rechts-

widrigen Handlungen auflöst und zweitens das Interaktionsgeschehen aus beidseitiger Perspektive fokussiert.« (ebd., S. 131).

Trotz der exzeptionell hohen Einstellungsquoten bei einschlägigen Strafverfahren ist insbesondere die strafjustizielle Aufarbeitung von polizeilichen Gewaltanwendungen bislang weitgehend unerforscht. In den 1980er Jahren untersuchte Brusten (1992) im Forschungsprojekt »Institutionelle Möglichkeiten der Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens« erstmals für Deutschland die Struktur von Straf- und Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamt*innen (vgl. Kant, 2000, S. 21). Insbesondere zu den Hintergründen von Abläufen und Praxen der maßgeblichen Akteur*innen im Strafverfahren ist jedoch weiterhin wenig bekannt. Dass zahlreiche denkbare Erklärungsansätze für die besondere Ermittlungs- und Erledigungspraxis der Strafverfolgungsbehörden bestehen, thematisierten bislang u. a. Arabi (2017), Müller (2014), Singelstein (2003, 2010, 2014, 2019) und Zühlke (2021a). Theune (2020) analysierte jüngst die besondere Rolle von Polizeibeamt*innen als Zeug*innen in Strafverfahren.

In einer Zusammenschau der vorliegenden Untersuchungen wird erstens deutlich, dass die Perspektive betroffener Bürger*innen⁴ bisher kaum erforscht ist, sondern die polizeiliche Perspektive auf einschlägige Geschehensabläufe im Forschungsstand stark dominiert. Die im Folgenden präsentierten Ergebnisse unseres Projekts, das die Perspektive der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt, tragen insofern dazu bei, eine erhebliche Forschungslücke zu füllen, und machen damit einen umfassenden Blick auf den Forschungsgegenstand erst möglich. Zweitens ist die strafprozessuale Bearbeitung polizeilicher Gewaltanwendungen bislang kaum untersucht. Hier liefern unsere Ergebnisse einen umfassenden Einblick in einschlägige Strafverfahren und können weiteren Forschungsbedarf aufzeigen.

4 Die Frage, wie Personen bezeichnet werden sollen, die nicht Polizeibeamt*innen sind, stellt sich in der (empirischen) Polizeiforschung immer wieder. Wir haben uns dafür entschieden, den Begriff der »Bürger*innen« in einer weiten bzw. untechnischen Auslegung zu verwenden, die Personen ohne deutsche Staatsbürger*innenschaft einschließt. Dass auch Polizeibeamt*innen Bürger*innen sind, schließt die Verwendung des Begriffs nicht aus, wenn es darum geht, das Aufeinandertreffen von Personen zu charakterisieren, bei denen die eine Seite im konkreten Moment die Staatsgewalt vertritt und die andere Seite nicht.

3 Methodisches Vorgehen

Die Studie folgt einem Mixed-Methods-Ansatz und setzt sich zusammen aus einer quantitativen Online-Befragung von Betroffenen sowie qualitativen, leitfadengestützten Expert*inneninterviews (vgl. Abbildung 2). Das Forschungsdesign macht damit die Perspektive von Betroffenen in ihrer Breite und Vielschichtigkeit zum Ausgangspunkt und ergänzt diese qualitativ um die Sichtweisen weiterer Akteur*innen aus Polizei, Justiz und Zivilgesellschaft.

Nachfolgend wird für beide Projektteile das methodische Vorgehen dargestellt und begründet. Im Anschluss werden die Limitationen der Studie aufgezeigt.

3.1 Quantitative Befragung von Betroffenen

Bislang gab es in Deutschland keine systematischen Untersuchungen der Perspektive von Personen, die von polizeilicher Gewalt betroffen waren, die sie als übermäßig bewerteten (s. Kapitel 2). Mittels einer breit angelegten quantitativen Online-Befragung wurde ein explorativer Forschungsansatz gewählt, der einen möglichst breiten Überblick über ein wenig erforschtes Feld geben sollte.

Dabei war insbesondere das Dunkelfeld des Deliktsbereichs von Interesse: Es sollten nicht nur die Fälle betrachtet werden, in denen offiziell wegen Körperverletzung im Amt ermittelt wurde, sondern auch solche, in denen die Betroffenen zwar die erlebte polizeiliche Gewalt als übermäßig bewerteten, aber dennoch keine Anzeige erstatteten. Denn sowohl über das Dunkelfeld des Deliktsbereichs als auch über dessen Struktur lagen bislang kaum empirische Daten vor.

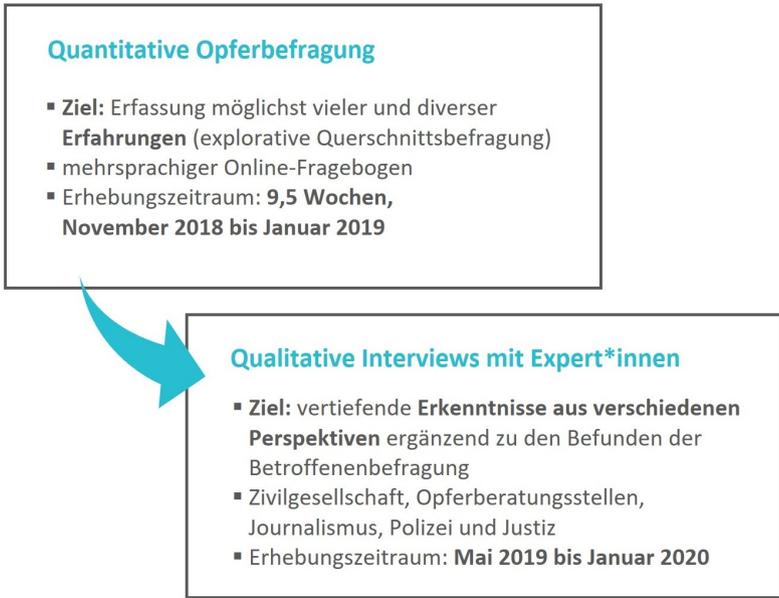


Abbildung 2: Forschungsdesign

Aus diesen Gründen wurde sich für eine Viktimisierungsbefragung als klassische Form der Dunkelfeldforschung (vgl. Guzy et al., 2015; Haverkamp, 2019, S. 16; Prator, 2014, S. 45) entschieden. Solche Befragungsdaten bilden die Wahrnehmung der betroffenen Personen ab und sind damit immer subjektiv. Das Erkenntnisinteresse der Betroffenenbefragung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Wer sieht sich in welchen Situationen von übermäßiger polizeilicher Gewalt betroffen?
- Wie gestaltet sich aus Betroffenenperspektive der Interaktionsprozess? Was führt zur Eskalation?
- Welche Art der Gewalt wird angewendet, welche Folgen hat sie und wie wird damit umgegangen?
- Warum nehmen die Betroffenen die Gewalt als nicht notwendig oder übertrieben, und damit aus ihrer Sicht rechtswidrig war?

- Aus welchen Gründen entscheiden sich Betroffene für oder gegen eine Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt? Welchen Verlauf nehmen eingeleitete Strafverfahren?

3.1.1 Grundgesamtheit und Stichprobenziehung

Im Vorfeld einer jeden quantitativen Befragung muss festgelegt werden, über welche Zielgruppe Aussagen getroffen werden sollen (die sogenannte Grundgesamtheit) und wie diese erreicht werden kann. Da es in den meisten Fällen u.a. aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht möglich ist, alle Personen der Grundgesamtheit zu befragen, muss ein kleinerer Teil der Zielgruppe, eine Stichprobe, ausgewählt werden.

Um verallgemeinerbare Aussagen über die Grundgesamtheit treffen zu können, müssen Stichproben repräsentativ sein. Repräsentativität liegt vor, wenn die Befragten zufällig ausgewählt werden und alle Personen aus der Grundgesamtheit die gleiche Chance haben, in die Stichprobe zu gelangen. Genau dies ist aber praktisch kaum umsetzbar, wenn man Phänomene wie die Viktimisierung durch polizeiliche Gewalt untersucht, die auf die gesamte Bevölkerung verteilt vergleichsweise selten und/oder in der Gesellschaft mutmaßlich sehr ungleich verteilt sind (vgl. Diekmann, 2021, S. 399 f.; Trübner & Schmies, 2022). In diesem Abschnitt wird deshalb erläutert, wer die Zielpopulation des quantitativen Studienteils darstellt, und warum sich in der vorliegenden Studie für ein nicht repräsentatives Verfahren der Stichprobenziehung (nämlich das Schneeballverfahren) entschieden wurde.

3.1.1.1 Zielpopulation

Ziel der Befragung war es, Personen zu erreichen, die Gewalt durch die Polizei erlebt hatten, welche sie als übermäßig bewerteten. Denkbar wäre zunächst gewesen, eine repräsentative Stichprobe aus der deutschen Wohnbevölkerung zu ziehen, und dann mittels einer Screeningfrage nur solche Personen weitergehend zu befragen, die bereits eine solche Erfahrung gemacht hatten. Der Vorteil eines solchen Vorgehens wäre gewesen, die Prävalenzrate des Phänomens innerhalb der deutschen Bevölkerung berechnen zu können, also wie viele Personen in Deutschland innerhalb eines bestimmten Zeitraums bereits polizeiliche Gewalt erlebt haben, die sie als rechtswidrig einschätzen. Der Nachteil wäre allerdings gewesen, dass eine sehr große An-

zahl an Personen hätte befragt werden müssen, um überhaupt eine relevante Zahl an Personen aus der Zielpopulation zu erreichen.

Es ist nämlich davon auszugehen, dass ein Großteil der Bevölkerung keinerlei Erfahrung mit polizeilicher Gewalt, die als rechtswidrig bewertet wurde, gemacht hat. Eine bevölkerungsrepräsentative Befragung aus Niedersachsen hatte im Jahr 2012 u.a. danach gefragt, ob Befragte im vergangenen Jahr von Polizeibeamt*innen geschubst, festgehalten, geschlagen oder getreten worden waren: »[...] 0,47% der Befragten [gaben an], Polizeigewalt erlebt zu haben. Die Befragten dürften diese Erlebnisse wahrscheinlich gerade deshalb berichtet haben, weil sie die Gewaltanwendung als übermäßig einstufen« (Ellrich & Baier, 2015, S. 39). Legt man diese Zahl zugrunde, so hätten für die vorliegende Untersuchung etwas mehr als 21.000 Personen befragt werden müssen, um 100 Betroffene zu finden, für 500 Betroffene wären es schon über 100.000 Befragte gewesen. Deutlich wird dies auch an der Befragung aus Niedersachsen, denn obwohl 5.866 Menschen befragt wurden, waren bspw. Aussagen zum Anzeigeverhalten nur für 19 Personen möglich (ebd., S. 30 f.). Da solche Fragestellungen allerdings zentral für die vorliegende Studie waren, hätte eine sechsstellige Anzahl an Personen befragt werden müssen, um eine hinreichend große Stichprobe von Betroffenen aus der Bevölkerung in Deutschland zu gewinnen. Dies hätte einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand und eine ineffiziente Stichprobenziehung dargestellt (Trübner & Schmies, 2022, S. 1239). Zwar kann logischerweise davon ausgegangen werden, dass die Lebenszeitprävalenz höher liegt als die Jahresprävalenz von 0,5%, dennoch wäre nicht damit zu rechnen gewesen, dass sie so viel höher liegt, als dass eine ausreichende Stichprobengröße mit vertretbarem Aufwand hätte erreicht werden können.

Die Ergebnisse sind somit nicht bevölkerungsrepräsentativ. Darüber hinaus war auch eine repräsentative Befragung von Betroffenen rechtswidriger Polizeigewalt nicht zu realisieren, da die Zusammensetzung der Grundgesamtheit unbekannt ist: Da keine vollständige Liste über Betroffene existiert, kann keine Zufallsstichprobe aus der Population »Betroffene rechtswidriger Polizeigewalt« gezogen werden. In Fällen, in denen entweder ein solcher *sampling frame* vorliegt oder ein relevanter Teil der Befragten nicht durch einen solchen zu erreichen ist, kann eine nicht zufällige Auswahl (*non-probability sample*) sinnvoll sein, in der die Rekrutierung über entsprechende (analoge oder digitale) Aufrufe, gestreut über Gatekeeper*innen, Internetseiten sowie Social Media und damit unter Weiterverbreitung mit-

tels Schneeballverfahren erfolgt (Berg & Lune, 2017, S. 38 f.; Diekmann, 2021, S. 399; Pötzschke & Weiß, 2021; Trübner & Schmies, 2022, S. 1237 ff.).

Dass von übermäßiger polizeilicher Gewalt Betroffene nicht nur einen eher kleinen Teil der Gesamtbevölkerung darstellen, sondern auch eine spezielle, durch Bevölkerungsumfragen eher schlecht zu erreichende Population,¹ ergab sich durch zunächst durchgeführte Recherchen zum Feld: Bereits der internationale Forschungsstand deutete darauf hin, dass sich die Viktimisierung bei polizeilicher Gewalt sehr unterschiedlich auf verschiedene Bevölkerungsgruppen verteilt (Lersch et al., 2008, S. 295; Lersch & Mieczkowski, 2005, S. 556; Terrill & Reisig, 2003, S. 306). Auch für Deutschland ließ sich eine besondere Belastung spezifischer Gruppen annehmen, etwa bei Personen aus dem Bereich Aktivismus und politischer Protest (vgl. u.a. Hunold et al., 2018; Malthaner et al., 2018; Nassauer, 2019; Schmalzl, 2011; Sturm & Ellinghaus, 2002; Ullrich, 2018), bei (aktiven) Fußballfans (Barczak, 2014; Feltes, 2010, 2013; Kruszynski, 2016) sowie bei rassifizierten oder marginalisierten Personen (Bruce-Jones, 2015; Hauprich & Lukas, 2018; Thompson, 2018). Gerade in Bezug auf Letztere war weiterhin zu bedenken, dass etwa nicht behördlich registrierte Personen mit bevölkerungsrepräsentativen Umfragen nicht zu erreichen sind. Erfahrungen von wohnungslosen Personen oder solchen mit prekärem Aufenthaltsstatus waren für die Untersuchung jedoch durchaus relevant. Aus diesen Gründen und auch aufgrund der Sensibilität der Thematik für die Betroffenen wurde sich dazu entschieden, ein Schneeballverfahren mit Gatekeeper*innen als vertrauensbildenden Mittler*innen einzusetzen, um jene Gruppen erreichen zu können (s. Kapitel 3.1.1.2).

Dies bedeutet nicht, dass sich aus den Ergebnissen keine Schlussfolgerungen ableiten ließen. Zwar dürfen die Ergebnisse nicht einfach verallgemeinert und es können auch keine Prävalenzraten für die deutsche Bevölkerung ermittelt werden. Der explorative Fokus der Studie ermöglicht es jedoch aufgrund der Vielzahl und Bandbreite der geschilderten Fälle (s. Kapitel 3.1.4), grundlegende Erkenntnisse über die Bedingungen und den Verlauf von Situationen zu gewinnen, in denen polizeiliches Handeln als übermäßig bewertet wurde, sowie über das Anzeigeverhalten der Betroffenen und die anschließende juristische Aufarbeitung solcher Vorfälle.

1 Aus diesem Grund wäre ein repräsentatives Vorgehen mittels Screeningfrage, wie etwa von Bailer und Pfeiffer (2021) vorgeschlagen, auch bei entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen nicht unbedingt besser geeignet gewesen, die genannten Gruppen zu erreichen.

3.1.1.2 Schneeballverfahren und Öffentlichkeitsarbeit

Da keine Zufallsstichprobe gezogen werden konnte (s. Kapitel 3.1.1.1), wurden die Befragten im sogenannten Schneeballverfahren mithilfe von Gatekeeper*innen sowie einem öffentlichen Aufruf (Social Media und Flyer) rekrutiert. Ein solches Vorgehen ist vor allem für schwer auffindbare oder erreichbare Zielpopulationen geeignet (Atkinson & Flint, 2001; Berg & Lune, 2017, S. 39; Diekmann, 2021, S. 400; Penrod et al., 2003; Pötzschke & Weiß, 2021; Trübner & Schmies, 2022). Gerade für die Befragung vulnerabler oder stigmatisierter Gruppen bietet sich das Verfahren an, wie zuletzt auch der deutsche Afrozensus zeigte (Aikins et al., 2021, S. 57).

In einem ersten Schritt wurden durch die Analyse des Forschungsfelds (Literatur, Medien und Hintergrundgespräche) die zu adressierenden Gruppen identifiziert: Organisierte Gruppen wie politisch Aktive, Fußballfans oder Journalist*innen, aber auch nicht an bestimmte Organisationen angebundene Personen und insbesondere marginalisierte Bevölkerungsgruppen. Im nächsten Schritt wurden zivilgesellschaftliche Organisationen mit Bezug zu diesen Gruppen kontaktiert und um Unterstützung bei der Verbreitung des Fragebogens gebeten. Aufgabe der Gatekeeper*innen sollte es sein, den Kontakt zu Betroffenen herzustellen, durch die persönliche Beziehung zu den Betroffenen Vertrauen zu schaffen und deren Teilnahmebereitschaft zu erhöhen. Das Gatekeeper*innennetzwerk wurde von Beginn des Projekts an aufgebaut und bestand zuletzt aus 1.669 Kontakten. Wie häufig die Gatekeeper*innen ihrerseits den Fragebogen weiterleiteten, ist durch das Projektteam nicht überprüfbar.

Über die Gatekeeper*innen waren vor allem Betroffene erreichbar, die schon einmal wegen einer Erfahrung mit polizeilicher Gewalt nach Beratung gesucht hatten, die stark in bestimmte Communities eingebunden waren oder die den Gatekeeper*innen im Rahmen von aufsuchender Sozialarbeit bekannt geworden waren. Um dem explorativen Charakter der Untersuchung Rechnung zu tragen, sollten aber auch solche Personen erreicht werden, die nicht bereits in Kontakt mit spezifischen Organisationen waren. Dazu wurde mit Pressemitteilungen, mehrsprachigen Flyern und einem Aufruf auf Social Media (Facebook und Twitter) gearbeitet. Weitere Details zur Rekrutierungsstrategie, deren praktischer Umsetzung und Resonanz sind nachzulesen bei Abdul-Rahman et al. (2019a).

3.1.2 Der Online-Fragebogen

Online-Befragungen haben den Vorteil, dass sie spezielle Zielpopulationen besser erreichen (Birnbauer, 2004; R. D. Fricker, 2017), da sie kostengünstig weit verbreitet werden können. Sie bieten ein hohes Maß an Anonymität und können so Effekte sozialer Erwünschtheit verringern (Kreuter et al., 2008; Tourangeau & Yan, 2007). Bei größtmöglicher Differenziertheit durch programmierbare Filterführung sind sie dennoch einfach bedienbar und erhöhen somit die Chancen eines möglichst diversen Samples und hoher Rücklaufquoten (Bandilla, 2015; Gosling et al., 2004; Hewson, 2017; Thielsch & Weltzin, 2012). Die Nutzung sozialer Medien zur Verbreitung der Befragung bringt jedoch regelmäßig das Risiko von »Selective Exposure« mit sich, die durch Algorithmen und Filterblasen entsteht (Ovens, 2017, S. 2).

Im Jahr 2018 nutzten fast 90 % der Gesamtbevölkerung das Internet, der Anteil sank allerdings mit dem Alter (ARD/ZDF, 2019). Dennoch waren 85 % der über 60-Jährigen und auch noch 58 % der über 70-Jährigen online (ebd.). Die Erreichbarkeit einiger Gruppen, wie etwa wohnungsloser Personen, bleibt zwar auch online schwierig, dies gilt aber ebenso für analoge, schriftliche Befragungen (vgl. Trübner & Schmies, 2022, S. 1234 f.). Diese Problematik wurde versucht durch intensive Gatekeeper*innen-Kontakte zu verbessern. Dennoch bleiben in diesen Gruppen Lücken, die ein anderes Vorgehen erfordert hätten (z.B. Face-to-Face Befragung; vgl. auch Abdul-Rahman et al., 2019a), was jedoch aufgrund begrenzter Ressourcen im Forschungsprojekt nicht hätte geleistet werden können.

3.1.2.1 Entwicklung und Pretest

In die Entwicklung des Fragebogens wurden Literatur und Forschungsstand einbezogen, thematisch angrenzende Viktimisierungsbefragungen sowie Gedächtnisprotokolle von Betroffenen, mit denen während der Entwicklungsphase Kontakt bestand. Unterstützt wurde die Entwicklung durch regelmäßigen Austausch mit den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates und Gatekeeper*innen. Der Fragebogen wurde nach Abschluss der Befragung auf der Projektwebsite veröffentlicht und ist mit allen Quellen einsehbar (Abdul-Rahman et al., 2019b).

Im Anschluss an die erste Entwicklungsphase wurde ein Pretest mit 29 Personen durchgeführt. Zu diesen Personen zählten einzelne Gatekeeper*innen aller relevanter Gruppen sowie einzelne Betroffene, die sich im

Vorfeld der Befragung bereits beim Forschungsteam gemeldet hatten und zur Testung des Erhebungsinstruments auf Verständlichkeit, Bedienbarkeit und Vollständigkeit bereit waren. Dem wissenschaftlichen Beirat wurde der Fragebogen ebenfalls zur Testung zur Verfügung gestellt.

Im Anschluss an den Pretest wurde der Fragebogen von einem professionellen Übersetzungsbüro auf Englisch, Französisch und Arabisch übersetzt und ebenfalls getestet.

Die Programmierung des Fragebogens und die Erhebung erfolgte mit der Software »EFS Survey« der Firma Questback.

3.1.2.2 Referenzereignis

Der Fragebogen war so aufgebaut, dass der Hauptteil den Verlauf einer Situation abfragte, in der die Betroffenen Gewalt durch die Polizei erfahren hatten, die sie als übermäßig bewerteten, sowie die Folgen und den Umgang mit dieser Situation. Da Betroffene auch mehrere Erfahrungen in ihrem Leben gemacht haben können, musste ein Vorfall ausgewählt werden, auf den sich die Befragung bezog (Referenzereignis). Die Befragten mit mehreren Erfahrungen wurden dazu gebeten, »die Situation, die für Sie in ihrem Leben am schlimmsten war« (Wortlaut der Befragung), zu schildern. Nach diesem subjektiv am schwerwiegendsten Vorfall zu fragen, statt etwa nach dem zeitlich zuletzt erlebten, erschien aus mehreren Gründen geboten: Zunächst war davon auszugehen, dass ein Bedürfnis bestand, diese Erfahrung zu berichten, und dass Erinnerungen an einen solchen Vorfall gerade bei Personen mit häufigen Gewalterfahrungen noch präsenter sein dürften. Auch für Fragen des Anzeigeverhaltens und der justiziellen Bearbeitung waren Fälle mit einem gewissen Schweregrad von größerem Interesse, da hier mit einem größeren Bedürfnis nach rechtsstaatlicher Aufarbeitung zu rechnen war.

Obleich der als am schwerwiegendsten und nicht der zeitlich zuletzt erlebte Vorfall erhoben wurde, sind die geschilderten Fälle als aktuell zu bewerten: 86 % (n = 2.890) der von den Befragten geschilderten Fälle ereigneten sich in den Jahren 2009 bis 2018, 10 % (n = 342) in den Jahren 1999 bis 2008, 3 % (n = 102) waren länger her, 1,2 % (n = 39) der Befragten machten keine Angabe zum Jahr. Damit stammt der ganz überwiegende Teil der Fälle aus der jüngeren Vergangenheit und liefert so Erkenntnisse über die aktuelle Situation. Darüber hinaus können auch ältere Fälle relevante Erkenntnisse über situative Aspekte liefern. Die Beschränkung einzelner Analysen auf Fälle eines be-

stimmten Zeitraums ist außerdem möglich und wurde vorgenommen, wenn sie sinnvoll erschien (s. z. B. Kapitel 6.3.3).

3.1.2.3 *Datensicherheit und -schutz*

Die Teilnahme an der Befragung war online über die https-verschlüsselte Website des Forschungsprojekts möglich. Der Befragungslink wurde vom Forschungsteam nicht direkt in sozialen Medien wie Facebook oder Twitter gepostet, um Tracking durch die entsprechenden Unternehmen zu verhindern. Teilnehmende mussten zuerst die Projektwebsite besuchen und wurden von dort zur Befragung weitergeleitet.

Die Speicherung der Daten in der Erhebungsphase erfolgte auf Servern der Firma Questback, die die Befragung hostete. Das Rechenzentrum befand sich in Deutschland und war BSI-zertifiziert (ISO 27001). Mit Questback wurde eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung von Daten abgeschlossen, die die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung gewährleistet.

Um Missbrauch der Befragung einzuschränken, wurden einerseits sogenannte Captchas als erste technische Schranke verwendet und andererseits Cookies eingesetzt, die eine mehrfache Teilnahme begrenzen sollten. Gänzlich ausgeschlossen werden können doppelte Teilnahmen bei Online-Befragungen nicht, ihr Risiko kann jedoch durch entsprechende Maßnahmen gesenkt werden, deren Anwendung wiederum unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten abgewogen werden muss (vgl. Birnbaum, 2004, S. 813 ff.; Gosling et al., 2004, S. 101). Bei den Cookies handelte es sich daher um sogenannte Session-Cookies, die jedem* jeder Teilnehmenden eine anonyme, nicht erratbare ID zuteilte, die im Browser abgelegt wurde. Diese wurden nach sechs Wochen automatisch gelöscht.

Die erhobenen Daten lassen keine personenbezogene Auswertung zu. Die Freitextfelder der in der Befragung gestellten offenen Fragen enthielten den Hinweis, auf Angaben zu verzichten, die Rückschlüsse auf Personen ermöglicht oder erleichtert hätten. Solche von den Befragten dennoch freiwillig gemachten Angaben wurden anonymisiert. Dabei handelte es sich z. B. um die Nennung konkreter Orte, Namen, Daten oder auch Links zu Websites oder Videos der Vorfälle. Alle Mitarbeitenden, die Zugriff auf nicht anonymisierte Rohdaten hatten, wurden schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach der Anonymisierung wurden die Rohdaten gelöscht. Die

Speicherung der Daten erfolgte passwortgeschützt und verschlüsselt auf lehrstuhleigenen Servern.

3.1.3 Erhebungsphase und Datenbereinigung

Die Befragung startete am 08.11.2018 und endete am 13.01.2019 (9,5 Wochen). Innerhalb dieses Zeitraums gab es 11.647 Zugriffe auf den Fragebogen. Davon durchliefen 5.677 Personen die Befragung vollständig (was einer Beendigungsquote von 49% entspricht, vgl. Abbildung 3). Die höchste Abbruchquote mit 24% wurde für die Captcha-Abfrage verzeichnet, die als erste Seite noch von vielen Personen ohne echte Teilnahmeabsichten besucht wurde.

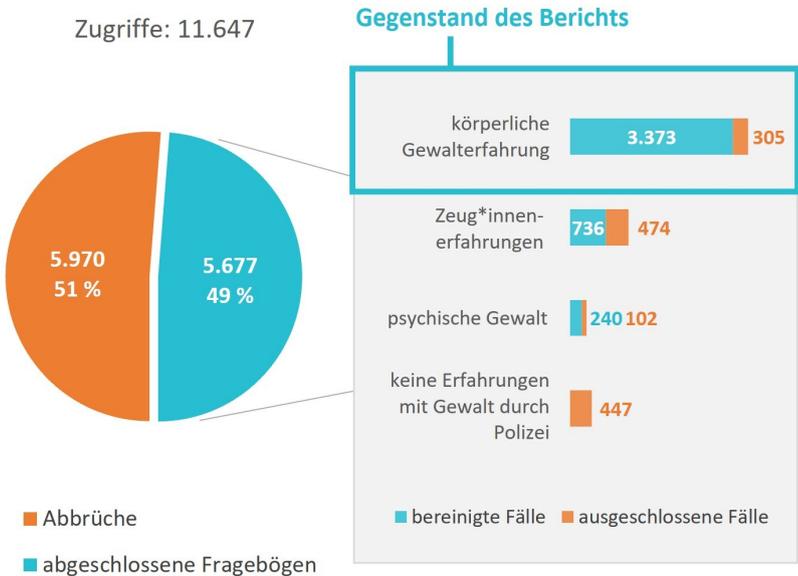


Abbildung 3: Fälle nach Datenbereinigung

Der Fragebogen war außerdem so programmiert, dass er Personen, die keine eigene, körperliche Gewalterfahrung durch die Polizei schildern wollten, zu einer kürzeren Version des Fragebogens umleitete. Dazu gehörten Personen, die nur Zeug*innen einer polizeilichen Gewaltanwendung geworden waren, die psychische, aber keine physische Gewalt durch die Polizei erlebt hatten und solche, die gar keine Gewalt erfahren hatten und nur Anmerkungen zum Thema machten.

Bei der sich anschließenden Datenbereinigung kamen Plausibilitäts- und Kohärenzkontrollen zum Einsatz (detailliert dazu Abdul-Rahman et al., 2019a, S. 244). Weitere Bereinigungskriterien waren die Bearbeitungsdauer (eine weit unterdurchschnittliche Zeit führte zum Ausschluss), die Analyse von Antwortmustern sowie die Quote an fehlenden Werten sowie Extremwerten (vgl. Thielsch & Weltzin, 2012). Außerdem wurden die offenen Angaben der Befragten gesichtet und Auffälligkeiten sowie nicht plausible Angaben im Team diskutiert und ggf. ausgeschlossen.

Nach Anwendung dieser Kriterien bilden 3.373 Fälle (59% aller abgeschlossenen Fragebögen) körperlicher Gewalterfahrungen die Stichprobe, die den quantitativen Analysen dieses Buchs zugrundeliegt. Zeug*innenerfahrungen oder Erfahrungen allein mit psychischer Gewalt sind nicht Teil der weiteren Auswertungen.

3.1.4 Stichprobe

Die Stichprobe (vgl. Tabelle 1), die mit der Befragung erreicht wurde, ist überwiegend (72%) männlich (23% weiblich; 3% Gender non-conforming), eher jung (25,9 Jahre) und hochgebildet (71% mit hohem Bildungsabschluss). Letzteres ist für Online-Erhebungen, insbesondere solche, die mit sozialen Medien arbeiten, ein bekannter Effekt (Pötzschke & Weiß, 2021, S. 20 m.w.N.), und wurde sicherlich durch die Länge und Detailliertheit des Fragebogens verstärkt. Zumeist waren die Befragten zum Zeitpunkt des Vorfalls hauptberuflich erwerbstätig (43%) oder gingen noch zur Schule bzw. absolvierten ein Studium (43%). Zwei Drittel (67%) der Befragten lagen im unteren Einkommensbereich von weniger als 1.500 Euro netto monatlich.

Insgesamt hatten 16% der Befragten einen Migrationshintergrund (n = 543), darunter 3% ohne deutsche Staatsangehörigkeit.² Damit waren Befragte ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung unterrepräsentiert: Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug 2018, im Jahr der Befragung, 12% (Statistisches Bundesamt, 2019). Deutsche mit Migrationshintergrund in der Befragung entsprachen mit 13% etwa dem Bundesanteil (12%, ebd.). Die Befragten wurden außerdem um ihre Einschätzung gebeten, ob sie von anderen Menschen üblicherweise als »deutsch«³ aussehend wahrgenommen werden. Eine solche Frage nach der Fremdwahrnehmung ermöglicht es, natio-ethno-kulturelle Zuschreibungen unabhängig von starren Kategorien wie Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund zu erfassen (Supik, 2017, S. 47). 6,9% der Befragten (n = 232) verneinten dies. Die Befragten, die angaben, üblicherweise nicht als »deutsch«³ aussehend wahrgenommen zu werden, wurden der Gruppe People of Color (PoC) zugeordnet, wenn zusätzlich ein Migrationshintergrund (n = 149) vorlag oder explizit von rassistischer Diskriminierung berichtet wurde (n = 15).³ PoC machten damit 5% (n = 164) der Gesamtstichprobe aus.

Die bereits in der Analyse des Forschungsfelds identifizierten Gruppen (s. Kapitel 3.1.1.1) spiegeln sich auch in der Stichprobe wieder (vgl. Tabelle 1): 55% der Befragten kamen bei einer Demonstration oder politischen Aktion mit der Polizei in Kontakt, 25% bei einem Fußballspiel oder einer anderen Großveranstaltung. Diese Bereiche verfügen zumeist über einen hohen Organisationsgrad, so dass das Schneeballverfahren hier besonders erfolgreich war. Die Rekrutierungsstrategie muss deshalb bei der Interpretation der hohen Betroffenenzahlen aus diesen Bereichen berücksichtigt werden. Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen wurden mit 20% von weniger Befragten geschildert, stellten aber die heterogenste Gruppe dar (z.B. wurde die Polizei wegen eines Konflikts gerufen, Personen- und Verkehrskontrollen oder Fest- und Ingewahrsamnahmen durchgeführt, s. Kapitel 4.1.1).

Da der bestehende Forschungsstand (s. Kapitel 2) darauf verwies, dass in den genannten Bereichen unterschiedliche Interaktionsdynamiken vorherrschten, und sich die jeweilige Befragtenstruktur ebenfalls maßgeblich

2 Für weitere Details etwa zu Herkunftsländern vgl. Abdul-Rahman, Espin Grau & Singelstein, 2020a, S. 25.

3 Der Grund für dieses Vorgehen war, dass auch weiße Personen berichteten, als nicht »deutsch«³ aussehend wahrgenommen zu werden, da ihr äußeres Erscheinungsbild als »anders«³ (z.B. als Punk, Ultra-Fan o.ä.) betrachtet werde, wie sich aus weiteren Angaben im Fragebogen ergab (vgl. Abdul-Rahman, Espin Grau, Klaus & Singelstein, 2020, S. 18).

unterschied (etwa bzgl. Geschlecht und Migrationshintergrund), wurden diese drei Settings jeweils als eigene Teilstichproben analysiert und miteinander verglichen. Die Bildung der Stichproben erfolgte demnach sowohl deduktiv (theoriegeleitet) als auch induktiv (von den Daten ausgehend).

Während es im Bereich Demonstration/politische Aktion den höchsten Anteil an nicht-männlichen Personen gab (Frauen: 32%; Gender non-conforming: 4%), war der Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen stark männlich geprägt (91%).⁴ Betroffene bei Großveranstaltungen waren durchschnittlich jünger als bei Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen, dort war das Durchschnittsalter mit 29,8 Jahren am höchsten. Auch die meisten Befragten mit Migrationshintergrund (24%) sowie PoC (11%) fanden sich im Zusammenhang mit Einsätzen außerhalb von Großveranstaltungen, den geringsten Anteil an diesen Befragten hatte der Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen mit 12% bzw. 2,5%. Während bei Demonstrationen und politischen Aktionen im Vergleich der höchste Anteil an hochgebildeten Personen (76%) sowie Schüler*innen und Studierenden (52%) vorlag, sind im Bereich Fußball/andere Großveranstaltungen die höchsten Anteile an Erwerbstätigen (61%) und mittleren Schulabschlüssen (25%) vertreten. Einsätze außerhalb von Großveranstaltungen gestalten sich bzgl. des sozioökonomischen Status der Befragten etwas heterogener: Hier findet sich der größte Anteil an Arbeitslosen, Rentner*innen oder aus sonstigen Gründen nicht-erwerbstätigen Personen (17%), aber auch an Menschen mit hohem Einkommen (7%).

3.2 Qualitative Expert*inneninterviews

Der zweite Teil der Studie wurde qualitativ angelegt und darauf ausgerichtet, den quantitativen ersten Teil zu ergänzen, vertiefende Erklärungsansätze für die Befunde aus der Betroffenenbefragung zu generieren und den Sinn bestimmter Praxen im Umgang mit polizeilichen Gewaltanwendungen nachzuvollziehen (vgl. Hollstein, 2006, S. 17). Die Triangulation der Erkenntnisse aus Betroffenenbefragung mit qualitativen Expert*inneninterviews versprach dabei eine »Verbreiterung der Erkenntnismö-

⁴ Zur Bildung der Teilstichproben und Unterschieden vgl. auch Abdul-Rahman, Espin Grau & Singelstein, 2020a, S. 26 ff.

	Gesamt (n = 3.373) ^a	Demonstration/ politische Aktion (n = 1.874)	Fußball/andere GVA (n = 830)	Einsätze außerhalb von GVA (n = 664)
Geschlecht				
männlich	71,6%	61,3%	90,8%	77,0%
weiblich	23,4%	31,9%	8,6%	17,8%
Gender non-conforming ^b	3,2%	4,3%	0,2%	3,8%
keine Angabe	1,8%	2,6%	0,4%	1,5%
Durchschnittsalter in Jahren				
zur Zeit des Vorfalls	25,9 (SD = 8,7)	25,3 (SD = 7,7)	24,2 (SD = 6,3)	29,8 (SD = 12,0)
Staatsangehörigkeit & Migration				
Migrationshintergrund ^c	16,1%	15,3%	11,6%	23,9%
ohne dt. Staatsangehörigkeit	2,6%	2,0%	0,7%	6,8%
keine Angabe	1,2%	1,2%	0,8%	2,0%
People of Color (PoC)				
Selbstingeschätzte Fremdwahrnehmung	4,9%	3,7%	2,5%	11,1%
keine Angabe	3,2%	3,1%	2,5%	4,4%
Schulabschluss^d				
hoch	71,0%	75,8%	64,1%	65,9%
mittel	16,4%	11,7%	24,8%	19,1%
niedrig	2,6%	1,5%	3,3%	5,1%
noch Schüler*in	8,7%	9,8%	7,2%	7,2%
ohne Abschluss	0,4%	0,3%	0,2%	1,1%
keine Angabe	0,8%	0,8%	0,4%	1,7%

Erwerbsstatus				
erwerbstätig	43,0%	33,9%	61,2%	46,1%
Schüler*in/Student*in	43,0%	52,3%	31,3%	31,5%
arbeitslos	3,3%	2,7%	1,4%	7,2%
in Rente/Pension	0,8%	0,4%	0,2%	2,6%
Sonstiges ^e	5,2%	6,1%	1,6%	7,5%
keine Angabe	4,6%	4,6%	4,2%	5,2%
Einkommensstatus^f				
über 3.000 €	3,6%	2,4%	4,1%	6,8%
1.500 bis 3.000 €	18,5%	12,9%	29,3%	20,0%
unter 1.500 €	66,9%	74,8%	54,7%	60,1%
keine Angabe	11,1%	10,0%	11,9%	13,1%

Wohnsituation

wohnungslos	1,0%	1,0%	-	2,4%
keine Angabe	0,5%	0,5%	-	1,3%

Tabelle 1: Soziodemographische Merkmale (zum Zeitpunkt des geschilderten Vorfalles)

Anmerkungen: Aufgrund von Rundungsdifferenzen können die Werte in der Summe um 0,1% von 100% abweichen. ^a Fünf Fälle ließen sich keiner der Teilgruppen zuordnen. ^b Personen, die sich als trans*, inter/divers, (gender-)queer bzw. fluid, androgyn, agender oder nicht binär bezeichneten. ^c Selbst oder mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland geboren. ^d Hoch: Hochschulreife/Fachhochschulreife; mittel: Mittlere Reife (Abschluss 10. Klasse); niedrig: Volks-/Hauptschulabschluss (Abschluss 8. oder 9. Klasse). ^e Hausfrau/-mann, Freiwilliger Wehrdienst/BFD/FSJ/FÖJ, aus anderen Gründen nicht erwerbstätig. ^f Monatliches Nettoeinkommen.

lichkeiten« (Flick, 2011, S. 19). Zu diesem Zwecke wurden 63 qualitative leitfadengestützte Expert*inneninterviews durchgeführt. Vorab wurden theoretisch drei Bereiche (Zivilgesellschaft, Justiz und Polizei) bestimmt, denen die Interviewten zu etwa gleichen Teilen entstammten. Durch die Interviews mit Personen aus verschiedenen Bereichen sollte die Vielfalt der Perspektiven im Untersuchungsfeld erfasst und ihre Bedingungen sowie Wirkungsweisen untersucht werden (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2022, S. 133 f.). Um dem explorativen Charakter der Studie gerecht zu werden, wurden teilstrukturierte Expert*inneninterviews durchgeführt und diese anschließend inhaltlich-fokussierend analysiert.

Im Folgenden werden zunächst die Samplingstrategie, der Feldzugang und das Sample vorgestellt. Anschließend wird die Durchführung der Erhebung beschrieben, um schließlich die Auswertungsmethode der fokussierten Inhaltsanalyse in Bezug auf das generierte Material vorzustellen.

3.2.1 Sampling und Feldzugang

Im qualitativen Teil des Forschungsprojekts ging es darum, multiperspektivische Erklärungsansätze für verschiedene empirische Phänomene im Zusammenhang mit polizeilichen Gewaltanwendungen zu rekonstruieren. Da davon auszugehen war, dass sich die Erklärungsansätze von Personen, die Betroffene beraten oder vertreten, von denen unterscheiden, die an der strafjustiziellen Aufarbeitung polizeilicher Gewalt beteiligt sind, erschienen explorative Expert*inneninterviews mit Personen aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen als geeignete Form der Datenerhebung (Meuser & Nagel, 2010; Ullrich, 2006): Bei Expert*inneninterviews ist nicht die interviewte Person selbst der Untersuchungsgegenstand, sondern der Kontext, in dem sie sich bewegt und für den sie über spezifisches Wissen verfügt (Meuser & Nagel, 1991, S. 442).

3.2.1.1 *Expert*innenbegriff*

Die Expert*innen sind in ihrer Funktion für die Datenerhebung primär Informationsträger*innen, weswegen mit ihnen auch eher (halb-)standardisierte als narrative Interviews in Betracht kommen (Lauth et al., 2015, S. 179). Wer als Expert*in für eine Fragestellung in einem bestimmten Kontext gilt, ist zunächst abhängig von der Bestimmung der Forschenden (Bogner et al.,

2014, S. 11). Die Bestimmung von Expert*innen erfolgt dabei aufgrund der Annahme, dass das Wissen der Expert*innen »praxiswirksam« oder sozial wirkmächtig ist, dass also »ihre Handlungsorientierungen, ihr Wissen und ihre Einschätzungen die Handlungsbedingungen anderer Akteur[*innen] in entscheidender Weise (mit-)strukturieren« (ebd., S. 13).

Expert*innen sind folglich für das Erkenntnisinteresse in dreifacher Hinsicht relevant: Sie fungieren als »Medium« (Gläser & Laudel, 2010, S. 12) für »spezialisierte Formen des Wissens über institutionalisierte Zusammenhänge, Abläufe und Mechanismen« (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021, S. 156). Neben diesem »Betriebswissen« verfügen sie über »Deutungswissen«, das ihnen aufgrund ihres Expert*innenstatus Deutungsmacht verleiht (ebd.). Drittens ist Expert*innenwissen ein spezifisches »Kontextwissen« (ebd.), welches für eine bessere Nachvollziehbarkeit der Bewertung von Interaktionsgeschehen sowie der Bewertung polizeilicher Gewaltanwendungen und ihrer strafjustiziellen Bearbeitung von größter Relevanz ist.

Insofern sind also Polizeibeamt*innen Expert*innen für ihr Berufsfeld und die polizeiliche Perspektive auf polizeiliche Gewaltanwendungen. Interviews mit ihnen können Aufschluss geben über innerhalb der Polizei wirkmächtige Wissens-, Denk- und Handlungsstrukturen, die auch gesellschaftliche Strukturen prägen. In ähnlicher Weise lässt sich diese Aussage auch für die anderen designierten Gruppen von Interviewpartner*innen treffen: Interviews mit Richter*innen und Staatsanwält*innen geben nicht nur Aufschluss darüber, welches Wissen die Befragten über den jeweiligen Bereich haben, sondern auch, wie ihre Entscheidungs- und Handlungsweisen auf die Handlungen anderer Akteur*innen zurückbezogen sind. Auch zivilgesellschaftliche und aktivistische Akteur*innen, Gruppen und Initiativen »erwerben durch ihre Tätigkeit ein spezialisiertes Sonderwissen und verfügen damit über einen privilegierten Zugang zu Informationen« (Meuser & Nagel, 2010, S. 377). Auch ihre Expertise ist »sozial institutionalisiert« (ebd.) und liefert ergänzende Deutungsmöglichkeiten zu den quantitativen Befunden. Allerdings werden Expert*innen aufgrund ihres Status stets auch das Interesse haben, ihre Perspektive auf einen Themenkomplex auf eine bestimmte Weise zu präsentieren (vgl. Abels & Behrens, 2009, S. 161).

Aus diesem Grund können die Aussagen aus den Interviews als Darstellungen verstanden werden, die es zu analysieren gilt, und nicht als direkte gegebene Zugänge zu Erfahrungen (vgl. Flick, 2017, S. 161 f.). Daher wurden die Aussagen der Expert*innen nicht als Sachinformationen gewertet, son-